

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen von Personen mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) wurden im SÜG die Funktionen des Geheim- sowie des Sabotageschutzbeauftragten in öffentlichen Stellen im Gesetz verankert, Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen (VS) definiert und die Mitwirkung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beim materiellen Geheimschutz bestimmt. Das Verfahren und die Transparenz bei der Sicherheitsüberprüfung wurden durch verschiedene Einzelmaßnahmen vereinfacht und effektiver gestaltet.

Im Rahmen der Evaluation des Ersten Gesetzes zur Änderung des SÜG wurde punktueller Verbesserungsbedarf festgestellt (siehe www.bmi.bund.de/SharedDocs/evaluierung-von-gesetzen/evaluierung-SUEG-novelle.html). Anpassungsbedarf ergibt sich zudem aus der verschärften Sicherheitslage, infolge derer die Gefahr von Ausspähung und Sabotage öffentlicher Stellen und in deren Auftrag handelnder nichtöffentlicher Stellen stark gewachsen ist.

B. Lösung; Nutzen

Mit dem Gesetzentwurf werden die im Rahmen der Evaluation des Ersten Gesetzes zur Änderung des SÜG festgestellten punktuellen Verbesserungsbedarfe aufgegriffen. Zudem werden das Verfahren der Sicherheitsüberprüfungen sowie die Rahmenbedingungen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes an die verschärfte Sicherheitslage angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes entstehen bei den mitwirkenden Stellen geringe Mehraufwände durch erhöhte Prüf- und

Bearbeitungsaufwände, vor allem im Bereich Internetrecherchen und Sabotageschutz, die durch geringere Prüf- und Bearbeitungsaufwände im Bereich der zu befragenden Referenzpersonen nahezu ausgeglichen werden. Es bedarf daher keiner zusätzlichen (Plan-)Stellen.

Die entstehenden Mehrbedarfe im Bereich des Bundes werden dauerhaft in den jeweiligen Wirtschaftsplänen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst und des Bundesnachrichtendienstes bzw. den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen. Dies gilt ebenso für den unter E.3 dargestellten Erfüllungsaufwand, sofern dieser haushaltswirksam wird.

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger wird jährlich ein Erfüllungsaufwand von 20 908 Stunden anfallen. Für das Erfordernis eines aktuellen Lichtbildes für die mit betroffene Person entstehen Kosten in Höhe von jeweils rund 20,00 Euro, falls die zuständige Stelle die Kosten nicht erstattet. Jährlich fallen dadurch Kosten in Höhe von gesamt bis zu 1 020 000 Euro an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben in Höhe von 116 250 Euro unterliegt der „One in, One out“-Regelung. Er wird durch entsprechende Entlastungen aus bereits beschlossenen Gesetzesvorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (hier OZG-Änderungsgesetz) kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht im Bereich der mitwirkenden Behörde und der zuständigen Stellen kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Die Neuregelungen führen nur zu geringen erhöhten Prüf- und Bearbeitungsaufwänden und bedürfen daher keiner korrespondierenden personellen Aufstockung im jeweils zuständigen Fachbereich.

Für Länder und Kommunen fällt kein Erfüllungsaufwand an.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER



Berlin, 4. Dezember 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages
herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Bundesrat hat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 gemäß
Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem
Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des
Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 413) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Rechte der an der Sicherheitsüberprüfung beteiligten Personen“.
 - b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Abschluss der Sicherheitserklärung“.
 - c) Nach § 15a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15b Durchgängige Anzeigepflicht für Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten“.
 - d) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateisystemen“.
 - e) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:
„§ 30 Sicherheitsakte der nichtöffentlichen Stelle“.
 - f) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:
„§ 31 Datenverarbeitung in Dateisystemen“.
 - g) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Bußgeldvorschriften“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Verschlußsachen“ durch das Wort „Verschluss-sachen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Verschlußsachen“ durch das Wort „Verschluss-sachen“ und werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesmi-nisterium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 - „4. in einer öffentlichen Stelle, der Aufgaben der Bearbeitung von Personalangelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Nachrichtendienstes des Bundes übertragen worden sind, Zugang zu personenbezogenen Daten dieser Personen hat oder sich verschaffen kann,

aus denen Rückschlüsse auf die Zugehörigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem Nachrichtendienst des Bundes gezogen werden können,“

- dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Verschlußsachengrade“ durch das Wort „Verschlusssachengrade“ und das Wort „Verschlußsachengraden“ durch das Wort „Verschlusssachengraden“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ziel des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes ist es, den Schutz der in Absatz 5 Satz 1 und 2 genannten Einrichtungen sicherzustellen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 oder Nummer 2“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 59 Abs. 2“ durch die Wörter „Artikel 59 Absatz 2“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Militärische Abschirmdienst sind jeweils zugleich zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung und mitwirkende Behörde
1. für Bewerberinnen und Bewerber sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des eigenen Nachrichtendienstes und
 2. für andere betroffene Personen, wenn diese mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 bei dem oder für den jeweiligen Nachrichtendienst betraut werden sollen.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Geheimschutzbeauftragten des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes können Personen nach Satz 1 Nummer 2 den Personen nach Satz 1 Nummer 1 gleichstellen, wenn dies nach Art oder Dauer der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der Personen nach Satz 1 Nummer 2 sachlich erforderlich erscheint.“
5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) von Personenzusammenschlüssen oder, unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, von Einzelpersonen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgen,“.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „mitbetroffene Person“ durch die Wörter „Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner, die Lebensgefährtin oder den Lebensgefährten“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 6

Rechte der an der Sicherheitsüberprüfung beteiligten Personen“.

- b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „wurden“ die Wörter „und der Personen, die die Anhörung durchführen“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mitbetroffene Person“ durch die Wörter „die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner, die Lebensgefährtin oder den Lebensgefährten“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Verschlußsachen“ durch das Wort „Verschlussachen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 3 und 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
8. In § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 wird das Wort „Verschlußsachen“ jeweils durch das Wort „Verschlussachen“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Verschlußsachen“ durch das Wort „Verschlussachen“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die eine Tätigkeit bei einem oder für einen Nachrichtendienst oder bei einer oder für eine Behörde oder bei einer oder für eine sonstige öffentliche Stelle des Bundes ausüben sollen, die nach Feststellung der Bundesregierung gemäß § 34 Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnimmt,“.
10. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „nicht-öffentlichen“ durch das Wort „nichtöffentlichen“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:
- „5. Recherchen auf allen öffentlich zugänglichen Internetplattformen einschließlich sozialer Netzwerke in erforderlichem Maße,
6. möglichst automatisierter Abruf der in § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10 und 12 sowie Satz 2 Nummer 1 des Bundesmeldegesetzes bezeichneten Meldedaten, soweit erforderlich.“
- b) Absatz 1a Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Wird eine Anfrage aus den in Satz 3 genannten Gründen nicht durchgeführt, wird eine Anfrage nicht beantwortet oder kann mit einer Antwort nicht innerhalb einer angemessenen Frist gerechnet werden, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.“
- c) Dem Absatz 2a wird folgender Satz 2 angefügt:
- „In den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 3 werden die Maßnahmen gemäß Satz 1 nur durchgeführt, wenn sich aus der Maßnahme gemäß Absatz 1 Nummer 1 sicherheitserhebliche Erkenntnisse zur mitbetroffenen Person ergeben haben.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „von der betroffenen Person in ihrer Sicherheitserklärung angegebene“ durch die Wörter „mindestens eine der von der betroffenen Person in ihrer Sicherheitserklärung angegebenen“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die in § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen können auch selbst befragt werden.“
- e) Absatz 3a wird aufgehoben.
- f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ durch die Wörter „beim Stasi-Unterlagen-Archiv“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Vornamen, auch frühere“ durch die Wörter „Vornamen, auch frühere, akademischer Grad“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Inland“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - ccc) In Nummer 8 wird das Wort „Erreichbarkeit“ durch das Wort „Erreichbarkeiten“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 9 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
 - eee) In Nummer 11 werden die Wörter „Wehr- oder Zivildienstzeiten“ durch die Wörter „Wehr-, Zivil- oder Bundesfreiwilligendienstzeiten“ ersetzt.
 - fff) Die Nummern 15 und 16 werden wie folgt gefasst:
 - „15. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen oder, unter der Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, Beziehungen zu Einzelpersonen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgen,
 - 15. anhängige Strafverfahren im In- und Ausland einschließlich Ermittlungsverfahren sowie inländische Disziplinarverfahren.“
 - ggg) In Nummer 17 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
 - hhh) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:
 - „20. die Adressen eigener Internetseiten und die Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken im Internet einschließlich der Benutzernamen“.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Der Sicherheitserklärung sind jeweils ein aktuelles Lichtbild der betroffenen Person und der mitbetroffenen Person mit der Angabe des Jahres der jeweiligen Aufnahme beizufügen. Die Lichtbilder können in elektronischer Form verlangt werden. Die Lichtbilder dürfen nur hinsichtlich der in § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen für einen automatisierten Abgleich mit Datenbanken genutzt werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „14 und 15“ durch die Angabe „8, 14, 15 und 17“ ersetzt.

- c) Absatz 2a wird aufgehoben.
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „und 17“ durch die Angabe „und 20“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „genannten“ die Wörter „sowie den diesen gemäß § 3 Absatz 3 Satz 4 gleichgestellten“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 wird jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und das Wort „unerläßlich“ durch das Wort „unerlässlich“ ersetzt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „daß kein Sicherheitsrisiko nach § 5 Abs. 1“ durch die Wörter „dass kein Sicherheitsrisiko nach § 5 Absatz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Zur Vermeidung der Feststellung von Sicherheitsrisiken kann die zuständige Stelle Auflagen erlassen. Weicht die zuständige Stelle vom Votum der mitwirkenden Behörde ab, teilt die zuständige Stelle dies der mitwirkenden Behörde mit. Die mitwirkende Behörde erfasst diese Abweichungsfälle in einem Dateisystem.“
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.
- f) Absatz 5 wird Absatz 4.
- g) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die zuständige Stelle unterrichtet die betroffene Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung. Die Unterrichtung unterbleibt für Bewerberinnen und Bewerber bei den Nachrichtendiensten des Bundes sowie für Personen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2.“
14. In § 15 wird im Satzteil nach Nummer 2 das Wort „tatsächlichen“ gestrichen.
15. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

Durchgängige Anzeigepflicht für Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten

Die betroffene Person ist verpflichtet, nach Abgabe der Sicherheitserklärung der zuständigen Stelle unverzüglich alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können, in Textform anzuzeigen. Dies gilt für eigene Kontakte sowie für Kontakte der mitbetroffenen Person.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ und die Angabe „§ 14 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 3“ ersetzt.
17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die zuständige Stelle kontrolliert die Einhaltung der Fristen gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 in der Regel mithilfe einer elektronischen Erinnerungsfunktion.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
18. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „befaßt“ durch das Wort „befasst“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird im zweiten Satzteil die Angabe „§ 23 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 6“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 3 und 4“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 4“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „§ 20 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.“
19. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 2 Nummer 2“ und die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Im Falle des Todes einer betroffenen Person sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung unverzüglich zu vernichten.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
20. § 20 wird wie folgt gefasst:

„ § 20

Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateisystemen

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde dürfen personenbezogene Daten in Dateisystemen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend. Die gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 und 20 sowie Absatz 4 Nummer 1 erhobenen Daten dürfen auch in die nach § 6 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässigen Verbunddateien gespeichert werden.

(2) Informationen gemäß § 18 Absatz 1, 2 und 4 dürfen auch dann gemäß Absatz 1 Satz 1 verarbeitet werden, wenn weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind. Eine Abfrage personenbezogener Daten ist nur zulässig für die Daten der betroffenen und mitbetroffenen Person. Die eigenständige Verarbeitung personenbezogener Daten unbeteiligter Dritter ist unzulässig.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 4 werden vor dem Wort „Verfolgung“ die Wörter „Verhinderung und“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Untersuchungsausschüsse“ die Wörter „und des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung für Zwecke der oder des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages“ eingefügt.
- bb) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „Die zuständige Stelle darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus für Zwecke der disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen nutzen und übermitteln, wenn dies zu dem mit der Überprüfung verfolgten Zweck oder zur Verfolgung von konkreten Verstößen gegen die Verpflichtung zur Verfassungstreue erforderlich ist. Die mitwirkende Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus im Rahmen des erforderlichen Umfangs nutzen und übermitteln zur Aufklärung
1. von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht,
 2. von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten, oder
 3. sonstiger Bestrebungen von erheblicher Bedeutung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „nicht-öffentliche“ durch das Wort „nichtöffentliche“ ersetzt.
22. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt und es werden die Wörter „im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „über sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen,“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.
23. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 4 und 5 wird das Wort „daß“ jeweils durch das Wort „dass“ ersetzt.
24. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Nummer 5“ und die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

25. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Stelle für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Nummer 5 ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder nicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine andere Bundesbehörde die Aufgabe als zuständige Stelle wahrnimmt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 4“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt.

26. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Meldung von sicherheitsempfindlichen Stellen in lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen

Die Betreiber von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen nach § 1 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Nummer 1 sind verpflichtet, bestehende sicherheitsempfindliche Stellen der zuständigen Stelle unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Jahr nach Erlangung der Eigenschaft als lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtung, mitzuteilen.“

27. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „nicht-öffentlichen“ durch das Wort „nichtöffentlichen“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Wort „nicht-öffentliche“ durch das Wort „nichtöffentliche“ ersetzt.

28. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

b) In Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „nicht-öffentliche“ durch das Wort „nichtöffentliche“ ersetzt.

29. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Einsatz an sicherheitsempfindlicher Stelle

(1) Eine Person darf durch die nichtöffentliche Stelle erst nach der Mitteilung durch die zuständige Stelle nach § 27 Satz 1 Nummer 2 an sicherheitsempfindlicher Stelle eingesetzt werden. Ein Einsatz darf bei einer Untersagung durch die zuständige Stelle nicht erfolgen. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Betreiber lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen sind verpflichtet, den Einsatz von nichtüberprüften oder abgelehnten Personen unverzüglich zu unterbinden, wenn sie von diesem Einsatz Kenntnis erlangen.“

30. In § 28 Absatz 1 wird das Wort „nicht-öffentliche“ durch das Wort „nichtöffentliche“ ersetzt.

31. § 29 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 7 und 8, § 14 Absatz 4 Satz 1 und § 15a“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 6 und 7, § 14 Absatz 5 Satz 1, § 15a und § 15b“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

32. Die §§ 30 und 31 werden wie folgt gefasst:

„ § 30

Sicherheitsakte der nichtöffentlichen Stelle

Für die Sicherheitsakte in der nichtöffentlichen Stelle gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Sicherheitsakte entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsakte der nichtöffentlichen Stelle dem oder der Datenschutzbeauftragten nicht zugänglich gemacht werden darf und bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht abgegeben wird.

§ 31

Datenverarbeitung in Dateisystemen

§ 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 gilt für die nichtöffentliche Stelle mit der Maßgabe, dass eine Abfrage und ein automatisierter Abgleich der personenbezogenen Daten nur hinsichtlich der betroffenen Person zulässig sind. Die nach § 22 für die zuständige Stelle geltenden Vorschriften zur Berichtigung, Löschung und Sperrung finden Anwendung.“

33. In der Überschrift zum sechsten Abschnitt wird das Wort „Schlußvorschriften“ durch das Wort „Schlussvorschriften“ ersetzt.
34. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und 2“ gestrichen und das Wort „nichtöffentlichen“ durch das Wort „nichtöffentlichen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
35. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Artikel 59 Abs. 2“ wird durch die Wörter „Artikel 59 Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die mitwirkende Behörde trifft die je nach Ersuchen erforderlichen Maßnahmen gemäß § 12 Absatz 1 oder Absatz 2.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die mitwirkende Behörde hat die zur Bearbeitung des Ersuchens verarbeiteten personenbezogenen Daten innerhalb eines Jahres nach Beantwortung des Ersuchens zu vernichten oder zu löschen.“
36. § 35 wird wie folgt gefasst:

„ § 35

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt das Bundesministerium des Innern und für Heimat, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes im nichtöffentlichen Bereich erlässt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes bei den Nachrichtendiensten des Bundes erlässt die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat.“

37. In § 36a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Stellt die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei Datenverarbeitungen der öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen Verstöße gegen die Vorschriften über den Datenschutz fest, beanstandet sie oder er dies gegenüber der obersten Bundesbehörde oder der zuständigen Stelle nach § 25 Absatz 1 und 2.“

38. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

39. § 38 wird wie folgt gefasst:

„ § 38

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 25a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Nummer 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen § 27a Absatz 2 den Einsatz einer dort genannten Person nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterbindet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Änderung des Artikel 10-Gesetzes

Das Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298, 2017 I S.154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 413) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a Satz 1 Verpflichtete hat sicherzustellen, dass in seinem Betrieb geeignetes Personal vorhanden ist, das dazu bereit ist, sich einer einfachen Sicherheitsüberprüfung nach Maßgabe des Satzes 1 Nummer 2 zu unterziehen.“

2. In der Überschrift zu § 18 wird das Wort „Straftaten“ durch das Wort „Strafvorschriften“ ersetzt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ordnungswidrigkeiten“ durch das Wort „Bußgeldvorschriften“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - „2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass dort genanntes Personal vorhanden ist,“.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2“ wird durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 3“ wird durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „fünfzehntausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „Bußgeldbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1“ und die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Soldatengesetzes

§ 3a Absatz 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 2 bis 4 werden aufgehoben.
2. Nummer 5 wird Nummer 2.
3. Nummer 6 wird Nummer 3 und Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) Doppelbuchstabe aa wird aufgehoben.
 - b) Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe aa und die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ werden durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 und 6“ ersetzt.
 - c) Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe bb.
4. Nummer 7 wird Nummer 4.
5. Nummer 8 wird Nummer 5 und im Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Strafprozessordnung

In § 492 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ die Wörter „oder eine entsprechende landesrechtliche Vorschrift“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Gewerbeordnung

In § 150a Absatz 2 Nummer 6 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes“ die Wörter „oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters

In § 6 Absatz 1 Nummer 5b der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters vom 23. September 2005 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ die Wörter „oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift“ eingefügt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen von Personen mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634, Nr. 38) wurden im SÜG die Funktionen des Geheim- sowie des Sabotageschutzbeauftragten in öffentlichen Stellen im Gesetz verankert, Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen (VS) definiert und die Mitwirkung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beim materiellen Geheimschutz bestimmt. Das Verfahren und die Transparenz bei der Sicherheitsüberprüfung wurden durch verschiedene Einzelmaßnahmen vereinfacht und effektiver gestaltet.

Im Rahmen der Evaluation des Ersten Gesetzes zur Änderung des SÜG wurde punktueller Verbesserungsbedarf festgestellt (www.bmi.bund.de/SharedDocs/evaluierung-von-gesetzen/evaluierung-SUEG-novelle.html). Anpassungsbedarf ergibt sich zudem aus der verschärften Sicherheitslage, infolge derer die Gefahr von Ausspähung und Sabotage öffentlicher Stellen und in deren Auftrag handelnder nichtöffentlicher Stellen stark gewachsen ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf werden die im Rahmen der Evaluation des Ersten Gesetzes zur Änderung des SÜG festgestellten punktuellen Verbesserungsbedarfe aufgegriffen. Um den Erfordernissen der Digitalisierung Rechnung zu tragen, werden die Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateisystemen erweitert. Zudem werden das Verfahren der Sicherheitsüberprüfungen sowie die Rahmenbedingungen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes an die verschärfte Sicherheitslage angepasst.

So sollen Internetrecherchen künftig bei allen Überprüfungsarten auch zur mitbetroffenen Person möglich sein, um auf die betroffene Person durchschlagende Sicherheitsrisiken feststellen zu können. Internetrecherchen sollen aufgrund der stetig wachsenden Bedeutung der dort auffindbaren Erkenntnisse für die Bewertung der Zuverlässigkeit der betroffenen Person, deren Gewähr der Verfassungstreue sowie deren mögliche Angreifbarkeit insbesondere durch ausländische Nachrichtendienste künftig – in erforderlichem Maße – umfassend möglich sein und für alle Überprüfungsarten auch soziale Netzwerke mitumfassen, die ein wesentliches Instrument zur Verbreitung extremistischer Inhalte darstellen.

Die Sicherheitsüberprüfung im vorbeugenden personellen Sabotageschutz wird durch Streichung zahlreicher Ausnahmeregelungen wieder an das Niveau einer Sicherheitsüberprüfung im Geheimschutz angenähert (§§ 2 Absatz 2, 12 Absatz 4, 13 Absatz 2a, 29 Absatz 2, 32 Absatz 1).

Die Regelung zu Sicherheitsrisiken (§ 5) wird dahingehend angepasst, dass eine besondere Gefährdung der betroffenen Person künftig auch mit Blick auf nicht organisationsgebundene Einzelpersonen bestehen kann.

Durch die Erweiterung des Ermessens der mitwirkenden Behörde hinsichtlich der Zahl der zu befragenden Referenzpersonen (§ 12 Absatz 3) wird eine Beschleunigung der Bearbeitungszeiten einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 10 angestrebt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 Nummer 1 bis 23 und 33 bis 38 ergibt sich aus der Natur der Sache, für Artikel 1 Nummer 39 folgt sie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) und für Artikel 1 Nummer 24 bis 32 ist sie auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG zu stützen. Nach Artikel 72 Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, weil es um sicherheitsempfindliche Tätigkeiten geht, die vom Bund zugewiesen beziehungsweise übertragen werden oder zu denen der Bund ermächtigt. Bei der Festlegung, welchen Kriterien eine Sicherheitsüberprüfung genügen muss, um den spezifischen staatlichen Sicherheitsinteressen des Bundes Rechnung zu tragen, handelt es sich um eine Angelegenheit, die nur vom Bund und nur einheitlich geregelt werden kann. Hinzu kommt, dass der Bund mit den Sicherheitsüberprüfungen völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Insofern ist es erforderlich, die Rechtseinheit zu wahren und eine Rechtszersplitterung zu vermeiden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 2 folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b und c GG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 3 ergibt sich aus der Natur der Sache.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 4 und damit auch für Artikel 6 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG für das gerichtliche Verfahren.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 5 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG liegen vor, denn zur Wahrung der Wirtschaftseinheit ist es im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, die von diesem Gesetzesvorhaben betroffene Materie bundeseinheitlich zu regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen tragen zum besseren Schutz der öffentlichen Sicherheit bei.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Ziel des Gesetzes ist die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit. Ein Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht ersichtlich.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes entstehen bei den mitwirkenden Stellen geringe Mehraufwände durch erhöhte Prüf- und Bearbeitungsaufwände, vor allem im Bereich Internetrecherchen und Sabotageschutz, die durch geringere Prüf- und Bearbeitungsaufwände im Bereich der zu befragenden Referenzpersonen nahezu ausgeglichen werden. Es bedarf daher keiner zusätzlichen (Plan-)Stellen. Die entstehenden Mehrbedarfe im Bereich des Bundes werden dauerhaft in den jeweiligen Wirtschaftsplänen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst und des Bundesnachrichtendienstes bzw. den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen. Dies gilt ebenso für den unter E.3 dargestellten Erfüllungsaufwand, sofern dieser haushaltswirksam wird.

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Eine Veränderung des Erfüllungsaufwandes ergibt sich aus der Novellierung des Gesetzes, vor allem mit Blick auf Sicherheitsüberprüfungen.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Veränderung des Erfüllungsaufwands für die Bürgerinnen und Bürger errechnet sich wie folgt:

| Vorgabe | Bezeichnung der Vorgabe | Fallzahl | Zeitaufwand (Minuten pro Fall) | Jährlicher Aufwand (in Stunden) | Jährliche Sachkosten (in Euro) |
|------------------------------|---|----------|--------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|
| § 8 Absatz 1 Nr. 2 | Ü1 von Personen, die Aufgaben der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Mitarbeiter der Nachrichtendienste ausüben, Zugriff haben oder sich diesen verschaffen können | 100 | 45 | 75 | - |
| § 12 Absatz 3 S. 1 | Verringerung der verpflichtend zu befragenden Referenzpersonen | 4 000 | 60 | -4 000 | - |
| § 13 Absatz 1 Nr. 15, 17, 20 | Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken inklusive Benutzernamen und eigenen Internetseiten sind anzugeben | 145 000 | 5 | 12 083 | - |
| § 13 Absatz 1 S. 2 | Von betroffener und mitbetroffener Person sind aktuelle Lichtbilder der elektronischen Sicherheitserklärung beizufügen. | 51 000 | 10 | 8 500 | 1 020.000 |
| § 13 Absatz 3 | Für die mitbetroffene Person sind eigene Internetseiten sowie die Benutzernamen in sozialen Netzwerken anzugeben | 51 000 | 5 | 4 250 | - |

Für Bürgerinnen und Bürger wird damit jährlich ein Erfüllungsaufwand von 20 908 Stunden anfallen. Für das Erfordernis eines aktuellen Lichtbildes für die mitbetroffene Person entstehen Kosten in Höhe von jeweils rund 20,00 Euro, falls die zuständige Stelle die Kosten nicht erstattet. Jährlich fallen dadurch Kosten in Höhe von gesamt bis zu 1 020 000 Euro an.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Veränderung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft errechnet sich wie folgt:

| Vorgabe | Bezeichnung der Vorgabe | Fallzahl | Zeitaufwand (Minuten pro Fall) | Lohnkosten (in Euro pro Stunde) | Jährlicher Aufwand (in Euro) |
|-------------------------------------|--|----------|--------------------------------|---------------------------------|------------------------------|
| § 2 Absatz 2 | Zusätzliche Überprüfungen von mitbetroffenen Personen in Fällen des § 1 Absatz 4 | 3 750 | 20 | 46,50 | 58 125 |
| Streichung des § 13 Absatz 2a 2. HS | Erweiterung der Angaben in der Sicherheitserklärung | 7 500 | 10 | 46,50 | 58 125 |
| | | | | | |

Für die Wirtschaft wird jährlich ein Erfüllungsaufwand von rund 116 250 Euro anfallen, der über die One in, One out-Regel ausgeglichen wird; es werden keine neuen Informationspflichten begründet. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Veränderung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung errechnet sich wie folgt:

| Vorgabe | Bezeichnung der Vorgabe | Fallzahl | Zeitaufwand (Minuten pro Fall) | Lohnkosten (in Euro pro Stunde) | Jährlicher Aufwand (in Euro) |
|---|---|----------|--------------------------------|---------------------------------|------------------------------|
| § 1 Absatz 2 Nr. 4 | Zusätzliche Überprüfungen von Mitarbeitern, die Personaldaten von Mitarbeitern der Nachrichtendienste verarbeiten, für BfV, BND und BAMAD. Hier mitwirkende Behörde | 100 | 60 | 47,49 | 4 749 |
| § 2 Absatz 2 i.V.m. § 12 Absatz 2a S. 2 | Zusätzliche Überprüfungen von mitbetroffenen Personen in Fällen des § 1 Absatz 4, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnis | 5 500 | 30 | 47,49 | 130 599 € |
| | | 1 100 | 100 | 47,49 | 87 065 € |
| § 12 Absatz 1 Nr. 5 | Internetrecherche zur betroffenen und mitbetroffenen Person durch die mitwirkende Behörde auf allen Internetplattformen und sozialen Medien, die öffentlich zugänglich sind | 2.000 | 100 | 47,49 | 158.300 € |
| § 12 Absatz 1 Nr. 5 | Eigenbefragungen im Ergebnis der Internetrecherchen | 200 | 120 | 47,49 | 18 996 € |
| § 12 Absatz 1 Nr. 6 | Stichprobenkontrolle der Meldedaten durch Abfrage Melderegister | 300 | 30 | 47,49 | 7 124 € |
| § 12 Absatz 3 S. 1 | Verringerung der verpflichtend zu befragenden Referenzpersonen | 4 000 | 120 | 47,49 | - 379 920 |
| § 13 Absatz 1 Nr. 9 | Erfassung und Prüfung der Angaben zu Personen über 14 Jahren | 100 | 30 | 47,49 | 2 375 |
| § 14 Absatz 3 S. 5 | Erfassung der Abweichungen von Voten in einem Dateisystem der mitwirkenden Behörde | 500 | 70 | 47,49 | 27 703 |

Die beim Erfüllungsaufwand des BfV, des BND und des BAMAD angegebenen Lohnkosten in Euro je Stunde stellen Durchschnittswerte dar, da die betreffenden Tätigkeiten von Beschäftigten des mittleren, des gehoben sowie in einem Teil der Fälle auch des höheren Dienstes bearbeitet werden. Eine genaue Aufschlüsselung muss mit Rücksicht auf die Rolle des BfV, des BND und des BAMAD als Nachrichtendienste unterbleiben. Der Bearbeitungsaufwand pro Vorgabe und Fall ergibt sich aus den jeweils durchzuführenden Maßnahmen der Überprüfungsarten und hängt zeitlich im Wesentlichen davon ab, ob sicherheitserhebliche Erkenntnisse anfallen. Ist dies der Fall, muss von einem erhöhten Arbeitsaufwand in den zuständigen Referaten für Auswertung, Internetrecherche und Ermittlung ausgegangen werden. Die Bearbeitungszeiten wurden daher aus den gewichteten Mittelwerten für Sicherheitsüberprüfungen mit und ohne Erkenntnisse gebildet. Dabei wurde erfahrungsgemäß davon ausgegangen, dass in ca. 30 % der Überprüfungen sicherheitserhebliche Erkenntnisse anfallen, die zu ca. einem Drittel auf die im Entwurf vorgesehene intensiviertere Internetrecherche zurückzuführen sein werden (10 %). Da der neue § 12 Absatz 1 Nummer 5 vorsieht, dass die Internetrecherchen nur „in erforderlichem Maße“ zu erfolgen haben, wird davon ausgegangen, dass dieses Ermessen so ausgeübt wird, dass die mitwirkenden Behörden nur rund 2 000 zusätzliche Internetrecherchen durchführen werden. Durch die Regelung in § 12 Absatz 2a Satz 2 fällt ein erhöhter Erfüllungsaufwand bei der künftig im vorbeugenden personellen Sabotageschutz in die Überprüfung einzubeziehenden mitbetroffenen Person nur dann an, wenn sich aus der sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, sicherheitserhebliche Erkenntnisse ergeben. Dies trifft erfahrungsgemäß auf etwa 20 Prozent der Fälle zu, nur für diese rd. 1 100 Überprüfungen fällt ein erhöhter Erfüllungsaufwand an.

Weitere Kosten: Es sind keine weiteren Kosten ersichtlich.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine erkennbaren Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der Entwurf wirkt sich nicht negativ auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland aus. Auswirkungen auf demografierelevante Belange sind nicht zu erwarten.

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, denn die Sicherstellung eines angemessenen Schutzes vor Ausspähung und Sabotage ist eine Daueraufgabe. Eine Evaluierung der Regelungen erfolgt regelmäßig. Dabei werden zuvörderst die Auswirkungen auf die Sicherheitslage betrachtet, wozu als Teilaspekt auch die Laufzeit von Sicherheitsüberprüfungen gehört.

B. Besonderer Teil

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen von Personen mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 16.06.2017 (BGBl. I S. 1634) wurden im SÜG die Funktionen des Geheim- sowie des Sabotageschutzbeauftragten in öffentlichen Stellen im Gesetz verankert, Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen (VS) definiert und die Mitwirkung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beim materiellen Geheimschutz bestimmt. Das Verfahren und die Transparenz bei der Sicherheitsüberprüfung wurden durch verschiedene Einzelmaßnahmen vereinfacht und effektiver gestaltet.

Im Rahmen der Evaluation des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wurde punktueller Verbesserungsbedarf festgestellt. Anpassungsbedarf ergibt sich zudem aus der verschärften Sicherheitslage, infolge derer die Gefahr von Ausspähung und Sabotage öffentlicher Stellen und in deren Auftrag handelnder nichtöffentlicher Stellen stark gewachsen ist.

Mit dem Gesetzentwurf werden die im Rahmen der Evaluation des Ersten Gesetzes zur Änderung des SÜG festgestellten punktuellen Verbesserungsbedarfe aufgegriffen. Um den Erfordernissen der Digitalisierung Rechnung zu tragen, werden die Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateisystemen erweitert. Zudem werden das Verfahren der Sicherheitsüberprüfungen sowie die Rahmenbedingungen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes an die verschärfte Sicherheitslage angepasst.

So sollen Internetrecherchen künftig bei allen Überprüfungsarten auch zur mitbetroffenen Person möglich sein, um auf die betroffene Person durchschlagende Sicherheitsrisiken feststellen zu können. Bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß §§ 9 und 10 sind Internetrecherchen aufgrund der größeren Sicherheitsempfindlichkeit der betreffenden Tätigkeiten künftig verpflichtend. Internetrecherchen sollen künftig umfassend möglich sein und für alle Überprüfungsarten auch soziale Netzwerke mitumfassen, die ein wesentliches Instrument zur Verbreitung extremistischer Inhalte darstellen.

Die Sicherheitsüberprüfung im vorbeugenden personellen Sabotageschutz wird durch Streichung zahlreicher Ausnahmeregelungen wieder auf das Niveau einer Sicherheitsüberprüfung im Geheimschutz gehoben (§§ 2 Absatz 2, 12 Absatz 4, 13 Absatz 2a, 29 Absatz 2, 32 Absatz 1).

Die Regelung zu Sicherheitsrisiken (§ 5) wird dahingehend angepasst, dass eine besondere Gefährdung der betroffenen Person künftig auch mit Blick auf nicht organisationsgebundene Einzelpersonen bestehen kann.

Durch die Erweiterung des Ermessens der mitwirkenden Behörde hinsichtlich der Zahl der zu befragenden Referenzpersonen (§ 12 Absatz 3) wird eine Beschleunigung der Bearbeitungszeiten einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 10 angestrebt.

Zu Artikel 1 (Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Aufgrund der Änderung und Neufassung von Überschriften sind die entsprechenden Angaben im Inhaltsverzeichnis zu ändern.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Mit den Änderungen in Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 erfolgt eine Anpassung an das „Amtliche Regelwerk der Deutschen Rechtschreibung“. Mit der Änderung in Nummer 3 wird darüber hinaus die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) angepasste Ressortbezeichnung nachvollzogen.

Durch die Ergänzung der Nummer 4 wird geregelt, dass eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit auch ausübt, wer in einer öffentlichen Stelle, der Aufgaben der Bearbeitung von Personalangelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Nachrichtendienstes des Bundes übertragen worden sind, Zugang zu personenbezogenen Daten dieser Person hat oder sich verschaffen kann, aus denen Rückschlüsse auf die Zugehörigkeit der Person zu einem Nachrichtendienst des Bundes gezogen werden können. Dadurch wird eine Regelungslücke in Fällen geschlossen, in denen eine öffentliche Stelle, etwa im Wege der Auftragsdatenverwaltung, Aufgaben der Personalverwaltung hinsichtlich von Personal der Nachrichtendienste übertragen worden sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben wie die Bearbeitung von Beihilfe-, Reisekosten- und Bezügeangelegenheiten sowie Angelegenheiten der Familienkasse. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen sahen eine Sicherheitsüberprüfung in diesen Fällen nicht vor. Erfasst werden sollen mit der Regelung Personen, denen die Bearbeitung der o.a. Personalangelegenheiten für einen längeren Zeitraum übertragen wird, nicht dagegen Personen, die diese Aufgaben nur gelegentlich wahrnehmen, etwa im Rahmen einer Vertretung. Durch die Formulierung „verschaffen kann“ werden etwa auch Personen mit Administratorenrechten erfasst.

Als Folgeänderung wird die bisherige Nummer 4 zu Nummer 5.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Mit der Änderung wird die Vorschrift an das „Amtliche Regelwerk der Deutschen Rechtschreibung“ angepasst.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Mit der Änderung wird die Vorschrift vereinfacht. Ziel des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes ist der Schutz der in Absatz 5 Satz 1 und 2 genannten lebenswichtigen oder verteidigungswichtigen Einrichtungen vor Sabotageakten. Diese können durch Saboteure aus einer öffentlichen Stelle heraus (sogenannte Innentäter) oder auch – durch die Innentäter ermöglicht – durch Außenstehende begangen werden.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 wird im Rahmen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes (vpS) eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (SÜ) vorgenommen. Aufgrund zahlreicher Ausnahmeregelungen wird im Rahmen einer SÜ im vpS aber nur ein Teil der Angaben abgefragt, die bei einer SÜ im Geheimschutz gemäß § 9 erhoben werden. So wird bisher die mitbetroffene Person nicht einbezogen (§ 2 Absatz 2), es wird das Stasi-Unterlagen-Archiv nicht abgefragt (§ 12 Absatz 4) und Angaben etwa zum Familienstand, zu im Haushalt lebenden Personen, zur finanziellen Situation, zu Kontakten zu ausländischen Nachrichtendiensten und zu Aufenthalten oder Beziehungen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken werden nicht erhoben (§ 13 Absatz 2a). Eine solche SÜ im vpS erreicht damit nicht einmal die Prüftiefe einer einfachen SÜ gemäß § 8. In den Ländern wird eine vpS-SÜ des Bundes daher regelmäßig nicht anerkannt.

Die Diskrepanz zwischen einer SÜ im vpS und einer vollwertigen SÜ gemäß § 9 führt zunehmend zu Wertungswidersprüchen und vor dem Hintergrund der angespannten Sicherheitslage bedenklichen Ergebnissen. So wird derzeit beispielsweise ein im Rahmen des vpS zu überprüfender Mitarbeiter einer Leitstelle für Elektrizitätsverteilnetze oder eine Mitarbeiterin eines an einer sicherheitsempfindlichen Stelle eingesetzten IT-Unternehmens nicht daraufhin überprüft, ob enge Beziehungen in einen Staat mit einem besonderen Sicherheitsrisiko unterhalten

werden, obwohl eine solche Überprüfung mit Blick auf möglicherweise im Interesse eines solchen Staates liegende Sabotageakte durch diese Mitarbeiterin oder diesen Mitarbeiter von hoher Wichtigkeit wäre. Der Einsatz der betroffenen Person in sensiblen Bereichen, erscheint in diesen Fällen problematisch. Das Gefahrenpotenzial von Cyber- oder anderen Angriffen auf IT-, Verkehrs oder Energie-Infrastrukturen ist enorm angestiegen und führt zu hohen Schadensrisiken.

Die vpS-SÜ gemäß § 9 wird daher durch Anpassung der o.a. Vorschriften an das Niveau einer SÜ gemäß § 9 im Geheimschutz angenähert.

Durch die Änderung des § 2 Absatz 2 wird künftig auch bei einer vpS-SÜ die mitbetroffene Person (also etwa die Ehegattin oder der Ehegatte) überprüft, wenn die Voraussetzungen des neuen § 12 Absatz 2a Satz 2 vorliegen. Denn es ist nicht auszuschließen, dass Sicherheitsrisiken, die in der mitbetroffenen Person begründet sind, auf die betroffene Person durchschlagen. Denkbar ist dies etwa in Fällen, in denen die mitbetroffene Person aus einem Staat mit besonderen Sicherheitsrisiken stammt und/oder dorthin Kontakte unterhält. Dadurch erhalten möglicherweise Stellen in diesen Staaten Einflussmöglichkeiten auf die betroffene Person, wenn diese Stellen auf die mitbetroffene Person, die ggf. enge Verwandte, Besitztümer oder Geschäftsinteressen in diesen Staaten hat, Druck ausübt. Der Einsatz der betroffenen Person in sensiblen Bereichen, etwa in Sicherheitsbehörden, im Bereich der IT-Infrastruktur oder bei einem Rüstungsunternehmen, erscheint in diesen Fällen problematisch. Die Änderung in Absatz 2 dient dazu, solche Sicherheitsrisiken künftig festzustellen bzw. ausschließen zu können.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Mit der Änderung werden Abkürzungen aufgelöst.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Änderung wird die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) angepasste Ressortbezeichnung nachvollzogen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Mit der Änderung werden Abkürzungen aufgelöst.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Ergänzung "für den" wird klargestellt, dass auch Tätigkeiten erfasst werden, die außerhalb des Sicherheitsbereichs erfolgen, aber eine besonders sensible Tätigkeit betreffen, die einen Einblick in die Betriebsabläufe eines Nachrichtendienstes ermöglicht (beispielsweise eine Planungs- oder Programmierstätigkeit).

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, den genannten Personenkreis hinsichtlich der Datenerhebungen sowie der Überprüfungsmaßnahmen (§§ 12, 13) den Personen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 gleichzustellen, soweit ausdrücklich auf diese Vorschrift verwiesen wird. Diese Gleichstellung ist erforderlich, um künftig ein unbedingt erforderliches Geheimschutzniveau bei den Personen zu gewährleisten, die insbesondere für Kernbereiche der IT- und Kommunikationstechnik wesentliche Aufgaben erledigen sollen, die früher durch eigenes Personal der Nachrichtendienste erledigt wurden. Die Angleichung zieht daher die Konsequenzen aus der verstärkt festzustellenden Praxis des Outsourcings. Die Entscheidung obliegt der oder dem jeweiligen Geheimschutzbeauftragten des Nachrichtendienstes. Die betroffene Person ist bei der Einleitung der Sicherheitsüberprüfung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine Gleichstellung erfolgt und die Einwilligung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 muss – damit die Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden kann – sich auch hierauf beziehen.

Zu Nummer 5 (§ 5 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Nach dem bisherigen Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c liegt ein Sicherheitsrisiko dann vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte eine besondere Gefährdung der betroffenen oder der mitbetroffenen Person, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, bei möglichen Anbahnungs- oder Werbungsversuchen extremistischer Organisationen

nahelegen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) verfolgen. Da zunehmend auch extremistische, aber nicht organisationsgebundene Einzelpersonen auftreten, wird die Vorschrift nun dahingehend konkretisiert, dass eine Gefährdung der betroffenen oder der mitbetroffenen Person auch durch solche nicht organisationsgebundene Einzelpersonen bestehen kann.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Nach bisheriger Rechtslage können im Rahmen einer einfachen SÜ gemäß § 8 anfallende Erkenntnisse zu den im Änderungstext aufgeführten Personen (Ehegatte etc.) selbst dann nicht berücksichtigt werden, wenn diese ohne Weiteres die Feststellung eines Sicherheitsrisikos rechtfertigen können, z. B. besonders bedeutende Aktivitäten für eine verfassungsfeindliche Bestrebung. Denn der bisherige Wortlaut „mitbetroffene Person“ bezieht sich nach der Definition in § 2 Absatz 2 auf die SÜ gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 und § 10. Mit der Änderung wird erreicht, dass die Erkenntnisse auch bei einer Überprüfung nach § 8 einbezogen werden können.

Die Regelung ist Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips, denn sie vermeidet eine Höherstufung und Durchführung von Überprüfungsmaßnahmen zu diesen Personen, die für die Entscheidung letztlich nicht erforderlich sind. Sie ist gegenüber der möglichen Lösung, diese Erkenntnisse letztlich der betroffenen Person zuzuschreiben, vorzuzugewürdigt. Weitergehende Folgen im Hinblick auf zulässige Datenerhebungen und Maßnahmen, die ohne eine Höherstufung nicht zulässig sind, sind mit dieser Änderung nicht verbunden.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe c: Aufgrund des Wegfalls des Begriffs „mitbetroffene Person“ wird auch die Überschrift der Vorschrift angepasst. Der Begriff „an der Sicherheitsüberprüfung beteiligte Personen“ bezeichnet die betroffene Person sowie dessen Ehegattin bzw. Ehegatten etc.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Die Regelung soll für Fälle, in denen die berechtigte Sorge besteht, dass in der anzuhörenden Person ein hohes Aggressionspotential liegt, klarstellen, dass die Anhörung in einer Weise erfolgen kann, die den schutzwürdigen Interessen der Personen gerecht wird, die die Anhörung durchführen. Dies betrifft etwa Fälle, in denen die betroffene Person beispielsweise nach der ermittelten Erkenntnislage Mitglied einer extremistischen Gruppierung mit hohem Gewaltpotential ist oder wegen mehrfacher Bedrohung, gefährlicher Körperverletzung oder Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte verurteilt wurde.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Die Ersetzung der Wörter „mitbetroffene Person“ durch die Wörter „die Ehegattin, den Ehegatten“ etc. ist Folge der Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 2. Das Anhörungsrecht des § 6 soll nicht nur für mitbetroffene Personen im Sinne des § 2 Absatz 2 gelten (also für Partnerinnen und Partner etc. von betroffenen Personen, die gemäß § 9 oder § 10 überprüft werden), sondern auch für Partnerinnen und Partner etc. von betroffenen Personen, die im Rahmen einer einfachen Sicherheitsüberprüfung gemäß § 8 überprüft werden.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Für Personen, die Personaldaten der Nachrichtendienste bearbeiten, die nicht als Verschlusssache VS-Vertraulich oder höher eingestuft sind, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung angemessen und ausreichend.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Mit der Änderung wird die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) angepasste Ressortbezeichnung nachvollzogen.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Mit der Änderung wird die Vorschrift an das „Amtliche Regelwerk der Deutschen Rechtschreibung“ angepasst.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Durch die Ergänzung "für einen" wird klargestellt, dass auch Tätigkeiten erfasst werden, die außerhalb des Sicherheitsbereichs erfolgen, aber eine besonders sensible Tätigkeit betreffen, die einen Einblick in die Betriebsabläufe eines Nachrichtendienstes ermöglicht (siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa).

Damit wird die Möglichkeit geschaffen, den diese Tätigkeiten ausübenden Personenkreis in Überprüfungshinsicht den Personen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 vollständig gleichzustellen, um das erforderliche gleich hohe Geheimschutzniveau zu gewährleisten.

Zu Nummer 10

Die Änderung betrifft die Vereinheitlichung der Schreibweise des Wortes „nichtöffentliche“.

Zu Nummer 11 (§ 12)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Befugnis der mitwirkenden Behörde zur Einsichtnahme in Internetseiten ist im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Ersten Gesetz zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) als Absatz 3a eingefügt worden. Die Regelung wird nun als Standardmaßnahme in den systematisch passenderen Absatz 1 eingefügt.

Zudem werden einige ungenaue und zum Teil nicht mehr zeitgemäße Begriffe präzisiert. So wird der Begriff „Einsicht“ durch den treffenderen Begriff „Recherche“ ersetzt. Denn Ziel der mitwirkenden Behörden ist es, im Zuge einer Sicherheitsüberprüfung Anhaltspunkte für mögliche Sicherheitsrisiken zu finden, wofür das Instrument der Internetrecherche als wertvolles Hilfsmittel eingesetzt wird. Durch die Änderung der Formulierung „öffentlich sichtbar“ in „öffentlich zugänglich“ wird klargestellt, dass – wie es schon bisherige Rechtspraxis ist – auch der Teil sozialer Netzwerke einbezogen werden kann, der nach Anmeldung für alle Mitglieder öffentlich zugänglich ist. Die Formulierung wird damit dem § 3a Absatz 3 Nummer 2 des Soldatengesetzes angeglichen. Als ein soziales Netzwerk wird eine virtuelle Gemeinschaft verstanden, die sich auf einer Plattform miteinander vernetzt, die kommuniziert und die sich austauscht.

Außerdem wird die Recherchemöglichkeit in sozialen Medien – wie bereits jetzt für den Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung – auch für die einfache Sicherheitsüberprüfung gemäß § 8 ermöglicht. Für die stärkere Einbeziehung von sozialen Medien spricht, dass die Bedeutung des Internets für die Darstellung der eigenen Person und der eigenen Meinung seit der SÜG-Novelle im Jahr 2017 deutlich zugenommen hat. Vermehrt werden dadurch Printmedien, aber auch sonstige öffentliche Äußerungen ersetzt. Es existieren Plattformen, auf denen in Echtzeit aktuelle Fragen diskutiert werden, die aus Sicht der Teilnehmenden von besonderem Interesse sind. Ziel ist es, auf die öffentliche Meinung einzuwirken. In diesen offenen Gesprächen wird die Öffentlichkeit gesucht und – anders als in Diskussionen etwa in Chat-Gruppen – bewusst auf eine Einschränkung der Teilnehmenden verzichtet. Die dort ausgetauschten Meinungen haben eine größere Wirkung, weil der Kreis derjenigen, die auf die ausgetauschten Auffassungen zugreifen können, praktisch unbegrenzt ist. Diese Darstellung im Netz eröffnet somit umfangreiche Recherchemöglichkeiten für fremde Nachrichtendienste, extremistische Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen. So können aus der jeweiligen Perspektive interessante Personen identifiziert und gegebenenfalls erkannte Schwächen für eine Ansprache genutzt werden.

Da die Grenzen klassischer Internetseiten und sozialer Netzwerke zunehmend verschwimmen, wird die Formulierung „Internetseiten“ in „Internetplattformen“ geändert und damit zeitgemäßer gefasst.

Gerade die oben beschriebene leichte und mit wenig Aufwand verbundene Suche nach geeigneten Zielpersonen ermöglicht auch die Suche nach Partnerinnen oder Partnern dieser „Zielpersonen“, um über diese mögliche Schwächen der betroffenen Person auszuforschen. Daher ergibt sich die Notwendigkeit, die Internetrecherche künftig – wie bereits in den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen der Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen vorgesehen – auf die mitbetroffene Person auszuweiten. Beispiele dafür, dass Sicherheitsrisiken in Bezug auf die mitbetroffene Person auf die betroffene Person durchschlagen können, sind Ehepartner oder der betroffenen Person ähnlich nahestehende Personen, die Beziehungen in einen Staat mit besonderen Sicherheitsrisiken gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 17 haben.

Die Ausweitung der Befugnisse der mitwirkenden Behörde zu Internetrecherchen ist nicht nur vor dem Hintergrund der verschärften Sicherheitslage erforderlich, sondern auch angesichts des Ziels der Bundesregierung, konsequent gegen Extremisten im Öffentlichen Dienst vorzugehen. Im politischen Raum wird dies etwa vom Parlamentarischen Kontrollgremium gefordert, das in seiner öffentlichen Stellungnahme vom 26. April 2023 die Erwartung geäußert hat, zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung von Sicherheitsrisiken Befugnisse der mitwirkenden Behörden für „weitreichende Recherchemöglichkeiten in den sozialen Medien“ vorzusehen (BT-Drs. 20/6575, S. 2).

Die Internetrecherchen sollen im erforderlichen Maße zur Anwendung kommen und bei allen Arten von Sicherheitsüberprüfungen zum Tragen kommen. Die Einschränkung „in erforderlichem Maße“ eröffnet der mitwirkenden Behörde ein Ermessen etwa hinsichtlich der Prüfungstiefe, die bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen geringer ausfallen kann als bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen. Zudem kann sich eine Internetrecherche auch als nicht erforderlich erweisen, etwa in Fällen, in denen bereits aufgrund sonstiger Ermittlungsmaßnahmen sicherheitserhebliche Erkenntnisse bekannt geworden sind, die die mitwirkende Behörde bereits für sich zu einem Vorgehen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 veranlassen.

Die Erhebung von Erkenntnissen im Internet stellt einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen und der mitbetroffenen Person dar, der angesichts der zu schützenden Güter allerdings gerechtfertigt ist.

Anfragen bei Meldebehörden sind erforderlich, etwa um die Identität der betroffenen Person zu verifizieren, die Richtigkeit der angegebenen Adressdaten zu überprüfen oder andere Angaben nachvollziehen zu können. Dies ist bisher nur bei aufgrund von tatsächlichen Anhaltspunkten belegbaren Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben in der Sicherheitserklärung sinnvoll, etwa weil diese Ungereimtheiten oder Widersprüche aufweist. Nach der neuen Regelung soll eine Anfrage bei den Meldebehörden auch ohne Vorliegen dieser besonderen Voraussetzungen möglich sein, um die Angaben in der Sicherheitserklärung anhand von Stichprobenkontrollen überprüfen zu können. Da die Angaben in der Sicherheitserklärung die Basis für eine Sicherheitsüberprüfung bilden, müssen die dort getätigten Angaben auch überprüfbar sein. Nur so kann beispielsweise aufgedeckt werden, dass die zu überprüfende Person an einem nicht angegebenen früheren Wohnsitz straffällig geworden ist. Auch eine Reihe von Ländern sehen in ihren Sicherheitsüberprüfungsgesetzen eine solche Regelung vor (etwa Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz).

Der Abruf von Meldedaten soll nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen automatisiert erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Die Erfahrungen zeigen, dass einige ausländische Nachrichtendienste mehr als ein Jahr für eine Beantwortung benötigen bzw. die Beantwortung von Anfragen nur sporadisch erfolgt. Um in solchen Fällen eine unnötige Verzögerung des Abschlusses der Sicherheitsüberprüfung zu vermeiden, kann die mitwirkende Behörde die Ersatzmaßnahmen gemäß Absatz 5 künftig auch dann ergreifen, wenn mit einer Antwort auf eine Anfrage nach Absatz 1 Nummer 4 nicht binnen angemessener Frist gerechnet werden kann. Als angemessen ist – je nach Land – eine Frist von circa sechs Monaten zu werten.

Zu Buchstabe c (Absatz 2a)

Durch die Änderung des § 2 Absatz 2 (s.o. Nr. 3) wird künftig auch bei einer vpS-SÜ die mitbetroffene Person (also etwa die Ehegattin oder der Ehegatte) überprüft. Denn es ist nicht auszuschließen, dass Sicherheitsrisiken, die in der mitbetroffenen Person begründet sind, auf die betroffene Person durchschlagen (zu Einzelheiten s. die Begründung zu Nr. 3). Nach dem neuen § 12 Absatz 2a Satz 2 werden für die mitbetroffene Person die Maßnahmen einer Ü2 (§ 12 Absatz 1 und Absatz 2) nur dann durchgeführt, wenn sich aus der sicherheitsmäßigen Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sicherheitserhebliche Erkenntnisse zur mitbetroffenen Person ergeben.

Die neue Regelung entspricht etwa dem Niveau einer Ü1 für die mitbetroffene Person, was auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit als ausreichend angesehen wird. Die Regelung führt zwar nicht zu einem vergleichbaren Sicherheitsniveau wie eine Ü2 im Geheimschutz, ist aber eine aufgrund der verschärften Sicherheitslage gebotene Verbesserung gegenüber der bisher geltenden Rechtslage. Anders als bisher liegt die Regelung

im Bund damit zudem nicht mehr unter dem Standard sämtlicher Länder, was die Vergleichbarkeit der Sicherheitsüberprüfungen von Bund und Ländern erhöht.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung in Satz 1 wird hinsichtlich der Zahl der zu befragenden Personen eine größere Flexibilität erreicht, so dass nicht zwingend vier Personen zu befragen sind. Erforderlich sind auch nach der Neufassung mindestens drei befragte Personen. Da die benannten Referenzpersonen regelmäßig der betroffenen Person nahe stehen, reicht in einigen Fällen die Befragung einer Referenzperson aus. Dagegen müssen, um ein neutrales Bild zu erlangen, immer mindestens zwei Auskunftspersonen befragt werden.

Durch die Erweiterung des Ermessens der mitwirkenden Behörde hinsichtlich der Zahl der zu befragenden Referenzpersonen wird eine Beschleunigung der Bearbeitungszeiten einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 10 angestrebt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Sicherheitsgespräch ist ein wichtiges Mittel zur Feststellung sicherheitserheblicher Erkenntnisse. Aufgrund der Auslagerung von Aufgaben, die für die Funktionstätigkeit der Nachrichtendienste wichtig sind, ist es erforderlich, das Sicherheitsgespräch nicht nur – wie bisher – für Bewerberinnen und Bewerber oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Nachrichtendienstes, sondern auch für andere betroffene Personen ausdrücklich und klarstellend zuzulassen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 bei einem oder für einen Nachrichtendienst betraut werden sollen.

Zu Buchstabe e (Absatz 3a)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a: Da die Regelung zu Internetrecherchen wird in den Katalog des Absatz 1 eingegliedert wird, wird Absatz 3a gestrichen.

Zu Buchstabe f (Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa

In Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 750) wurde das Stasi-Unterlagen-Archiv zum 17. Juni 2021 vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an das Bundesarchiv übertragen. Die Änderung vollzieht diese Entwicklung nach.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bisher wird im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung (SÜ) im vorbeugenden personellen Sabotageschutz (vpS) nur ein Teil der Angaben abgefragt, die bei einer SÜ im Geheimschutz gemäß § 9 erhoben werden. Die bisherige Diskrepanz zwischen einer Sicherheitsüberprüfung (SÜ) im vorbeugenden personellen Sabotageschutz (vpS) und einer vollwertigen SÜ gemäß § 9 führt zunehmend zu Wertungswidersprüchen und vor dem Hintergrund der angespannten Sicherheitslage bedenklichen Ergebnissen (vgl. auch die Begründung zu Nummer 3). Mit der Streichung von Satz 4 wird sichergestellt, dass Erkenntnisse gemäß Absatz 4 auch im Rahmen einer SÜ im vpS an die mitwirkende Behörde zur Bewertung übermittelt werden.

Zu Nummer 12 (§ 13)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Derzeit geben viele betroffene Personen neben dem Namen auch den akademischen Grad in der Sicherheitserklärung an. Die verpflichtende Aufnahme in den Katalog des § 13 Absatz 1 ermöglicht eine einheitliche Praxis. Die zusätzliche Angabe hilft außerdem bei der zweifelsfreien Identifizierung der Person etwa bei Maßnahmen gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 5. Zudem wird dadurch die elektronische Verarbeitung nach §§ 20 und 31 zulässig.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Ergänzung des Wortes „mindestens“ dient der Klarstellung, dass die betroffene Person in der Sicherheitserklärung auch Wohnsitze im Inland angeben kann, die sie seit mehr als fünf Jahre nicht mehr innehat.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Durch Änderung des Wortes „Erreichbarkeit“ in den Plural „Erreichbarkeiten“ wird klargestellt, dass möglichst mehrere Telefonnummern und E-Mail-Adressen in der Sicherheitserklärung angegeben werden sollen. Denn diese Angaben dienen nicht nur der Identifikation, etwa im Bereich der Internetrecherche, sondern insbesondere auch der besseren Erreichbarkeit und sollen damit einen beschleunigenden Effekt im Hinblick auf erforderliche Gespräche haben.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Die Regelung in Nummer 9 wurde seinerzeit aufgenommen, um Verfassungsschutzkenntnisse zu den im Haushalt lebenden Personen zu erlangen, die auch im Hinblick auf die betroffene Person von Relevanz sein können. Auf Grund der inzwischen erweiterten Möglichkeit der Speicherung von Daten zu Minderjährigen im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS; vgl. § 11 Absatz 1 BVerfSchG) ist insoweit eine Angleichung auch der Altersangabe in Nummer 9 erforderlich. Bei den 14- bis 16-jährigen geht es um Fälle, in denen erhebliche Erkenntnisse mit Terrorismushintergrund zu der minderjährigen Person vorliegen. Beispiel dafür sind aktuelle Fälle von Planungen terroristischer Anschläge durch Minderjährige. In diesen Fällen muss es möglich sein – gerade im vorbeugenden personellen Sabotageschutz –, die in NADIS vorhandenen Daten zu der minderjährigen Person abzufragen, um entsprechende Hintergründe und Auswirkungen auf die betroffene Person abklären zu können.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an die Einführung des Bundesfreiwilligendienstes durch § 1 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 81 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist.

Zu Dreifachbuchstabe fff

Analog zur Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c sollen künftig bei der Sicherheitserklärung auch Beziehungen zu Einzelpersonen angegeben werden müssen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgen.

Auch laufende Strafverfahren im Ausland sind sicherheitsrelevant und können ggf. durch Anfragen an dortige Stellen oder sonstige Maßnahmen nach § 12 Absatz 5 aufgeklärt werden. Daher müssen künftig auch Strafverfahren im Ausland einschließlich Ermittlungsverfahren in der Sicherheitserklärung angegeben werden.

Zu Dreifachbuchstabe ggg

Mit der Änderung wird die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) angepasste Ressortbezeichnung nachvollzogen.

Zu Dreifachbuchstabe hhh

Künftig sind – als Folgeänderung zu Buchstabe a – auch bei einer einfachen Sicherheitsüberprüfung gemäß § 8 die Adressen eigener Internetseiten und die Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken im Internet anzugeben. Um künftig eine zielgerichtetere und effektivere Recherche in sozialen Netzwerken zu ermöglichen, wird auch die Angabe des Benutzernamens verpflichtend.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Lichtbild ist sowohl für die betroffene als auch für die mitbetroffene Person für Zwecke der Internetrecherche erforderlich, etwa um eine zweifelsfreie Zuordnung von Bildern im Internet zu der jeweiligen Person zu ermöglichen. Daher wird dieses nur von der mitwirkenden Behörde benötigt. Für diesen Zweck reicht demzufolge jeweils ein Lichtbild aus. Ein automatisierter Abgleich mit Datenbanken ist künftig bei dem in § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Personenkreis möglich, da bei Sicherheitsüberprüfungen hinsichtlich des

bei einem oder für einen Nachrichtendienst tätigen Personals besonders hohe Sicherheitsstandards erforderlich sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Durch die Änderung sind die Angaben gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 8 und 17 (telefonische und elektronische Erreichbarkeiten, Wohnsitz, Aufenthalte, Reisen, nahe Angehörige und sonstige Beziehungen in und zu Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken) auch zum miteinbezogenen Partner bzw. zur miteinbezogenen Partnerin erforderlich, da diese Daten für eine Kontaktaufnahme etwa zu Anhörungszwecken, zur Einbeziehung in die Internetrecherche sowie zur Bewertung einer möglichen nachrichtendienstlichen Gefährdung erforderlich sind bzw. relevant sein können. Bereits jetzt sind zu dieser Person Angaben zu Anbahnungsversuchen ausländischer Nachrichtendienste sowie zu Kontakten zu verfassungsfeindlichen Organisationen erforderlich, so dass die entsprechende Erweiterung systematisch folgerichtig ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 2a)

Bisher wird im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung (SÜ) im vorbeugenden personellen Sabotageschutz (vpS) nur ein Teil der Angaben abgefragt, die bei einer SÜ im Geheimschutz gemäß § 9 erhoben werden. Die Diskrepanz zwischen einer SÜ im vpS und einer vollwertigen SÜ gemäß § 9 führt zunehmend zu Wertungswidersprüchen und vor dem Hintergrund der angespannten Sicherheitslage bedenklichen Ergebnissen (vgl. auch die Begründung zu Nummer 3).

Angaben zum Familienstand, zu im Haushalt lebenden Personen, zu Eltern, Stief- oder Pflegeeltern, zur finanziellen Situation sowie Angaben zum Partner sind künftig genauso im Rahmen einer SÜ im vpS erforderlich, wie Angaben zu Kontakten zu ausländischen Nachrichtendiensten und zu Aufenthalten oder Beziehungen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken. Nur so kann ein komplettes Bild darüber gewonnen werden, ob hinsichtlich der betroffenen Person ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Diese Datenerhebungen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse bieten einen zusätzlichen tatsächlichen Sicherheitsgewinn in Bezug auf terroristische Sabotagehandlungen. Zudem hat die Angleichung an das Niveau der SÜ im Geheimschutz positive Auswirkungen auf die Anerkennung von SÜ des Bundes durch die Länder.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe e (Absatz 4)

Die weitergehenden Angaben werden auf Personen ausgeweitet, die, obgleich nicht zum Personal zählend, besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeiten bei Nachrichtendiensten oder für diese ausüben und deshalb dem "Stammpersonal" gleichgestellt sind (vgl. Begründung zu Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe f (Absatz 6)

Mit der Änderung wird die Vorschrift an das „Amtliche Regelwerk der Deutschen Rechtschreibung“ angepasst.

Zu Nummer 13 (§ 14)

Zu Buchstabe a, b und c (Überschrift, Absätze 1 und 2)

Mit den Änderungen wird die Vorschrift an das „Amtliche Regelwerk der Deutschen Rechtschreibung“ angepasst und es werden Abkürzungen aufgelöst.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

Klarstellend wird als Satz 4 aufgenommen, dass die zuständige Stelle in den Fällen Entscheidungen mit Auflagen erlassen darf, in denen diese geeignet sind, das sich aus sicherheitserheblichen Erkenntnissen ergebende Risiko für die Sicherheit der Schutzgüter des SÜG auf ein erträgliches Maß zu reduzieren und ohne die Auflagenentscheidung die Feststellung eines Sicherheitsrisikos unumgänglich wäre. Um ein Tätigwerden der betroffenen Person in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu ermöglichen, kann die zuständige Stelle gegenüber der betroffenen Person eine oder mehrere Auflagen erlassen, die gegebenenfalls auch ein Verhalten der mitbetroffenen Person betreffen können. Beispiele dafür sind etwa zu unterlassende Reisen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 17. Risikominimierende Maßnahmen wie Auflagen sind zwar auch nach bisheriger Rechtslage aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Entscheidung über das Bestehen

eines Sicherheitsrisikos möglich. Die gesetzliche Klarstellung erhöht aber die Transparenz und Akzeptanz notwendiger Beschränkungen und schafft zugleich Klarheit und Rechtssicherheit bei allen Beteiligten.

Die Fälle, in denen die zuständige Stelle zu einer anderen Bewertung der von der mitwirkenden Behörde übermittelten Erkenntnisse kommt als die mitwirkende Behörde und in der Folge entscheidet, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, oder umgekehrt, dass ein Sicherheitsrisiko gegeben ist, müssen künftig erfasst werden. Dies entspricht auch einer Empfehlung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr; siehe BT-Drs 20/6575). Die mitwirkende Behörde muss diese Abweichungsfälle künftig elektronisch in einem Dateisystem erfassen, um stets diesbezüglich auskunftsfähig zu sein (etwa gegenüber dem PKGr).

Zu Buchstabe e, f und g (Absätze 4 und 5)

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden vertauscht, damit deutlich wird, dass der betroffenen Person auch die Einstellung mitzuteilen ist.

Zu Nummer 14 (§ 15)

Die bisherige Formulierung greift die Definition des Sicherheitsrisikos auf (vgl. § 5 Absatz 1). In einem derartigen Fall ist jedoch die Sicherheitsüberprüfung bereits abschlussreif. Zielführender ist es, die vorläufige Zuweisung davon abhängig zu machen, ob die Überprüfung gemäß Nummer 1 oder 2 eine sicherheitserhebliche Erkenntnis ergeben hat (vgl. § 5 Absatz 2). Daher wird das Wort „tatsächlichen“ gestrichen.

Dabei stehen sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die offensichtlich nicht zur Feststellung eines Sicherheitsrisikos führen werden, der vorläufigen Freigabe nicht entgegen.

Zu Nummer 15 (§ 15b)

Der neu eingefügte § 15b verpflichtet die betroffene Person, nach Abgabe der Sicherheitserklärung der zuständigen Stelle unverzüglich alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können, in Textform anzuzeigen. Dies gilt auch für Kontakte der mitbetroffenen Person. Die Formulierung „in Textform“ greift die Formulierung des § 126b BGB auf. Durch die Regelung wird eine Lücke geschlossen. Denn gemäß § 15a unterrichtet zwar die personalverwaltende Stelle die zuständige Stelle unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der betroffenen Person. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten fallen allerdings nicht darunter. Für die betroffene Person selbst besteht zudem nach bisheriger Rechtslage im Zeitraum zwischen der Abgabe der Sicherheitserklärung und der Aktualisierung gemäß § 17 Absatz 1 keine Pflicht, von sich aus über Änderungen zu informieren, die über eine Personenstandsänderung oder die eintretende Volljährigkeit der oder des Ehegatten etc. hinausgeht (siehe § 2 Absatz 2, Satz 6 und 7).

Zu Nummer 16 (§ 16)

Mit der Änderung wird die Vorschrift an das „Amtliche Regelwerk der Deutschen Rechtschreibung“ angepasst und es werden Abkürzungen aufgelöst.

Zu Nummer 17 (§ 17)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass das gesamte Verfahren des § 13 Absatz 6 gilt und nicht nur, wie bisher, eine Einsicht in die Personalakte erfolgen kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Um den zuständigen Stellen die fristgerechte Einleitung von Aktualisierungen und Wiederholungsüberprüfungen zu ermöglichen, sieht der neue Absatz 3 vor, dass die zuständigen Stellen die Fristeinhaltung in der Regel mittels elektronischer Erinnerungsfunktion überwachen und Aktualisierungen und Wiederholungsüberprüfungen zeitgerecht bei den Verfassungsschutzbehörden einleiten. Begründete Ausnahmen sind für Fälle möglich, in denen das Ziel der Regelung auch ohne eine elektronische Erinnerungsfunktion erreicht wird. Die Änderung geht auf eine Forderung des Parlamentarischen Kontrollgremiums in seiner öffentlichen Stellungnahme vom 26. April 2023 (BT-Drs. 20/6575) zurück.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 18 (§ 18)**Zu Buchstabe a (Absatz 2)**

Mit der Änderung wird die Vorschrift an das „Amtliche Regelwerk der Deutschen Rechtschreibung“ angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Mit der Änderung werden Abkürzungen aufgelöst.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Regelung wird so geändert, dass die zuständige Stelle der mitwirkenden Behörde auch das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen hat. Dies entspricht einer bisher schon verbreiteten Praxis.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe d (Absatz 6)

Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen, um eine effektive elektronische Aktenführung auch im Bereich des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens zu ermöglichen. Die Sicherheitsakte soll mit allen für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblichen Informationen auch elektronisch geführt werden können. Satz 2 ist aufgrund der Angleichung des § 20 an § 31 nicht mehr erforderlich. Für eine medienbruchfreie Digitalisierung ist zudem ein derzeit durch Satz 3 untersagter automatisierter Abgleich personenbezogener Daten sinnvoll. Denn die aktuelle Regelung hemmt die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden. Aufgrund des nach bisheriger Rechtslage bestehenden Verbots des automatisierten Abgleichs werden in vielen Behörden Dokumente in der Sicherheitsakte als Bilddateien im TIFF Format gespeichert, weil diese Art der Speicherung keinen automatisierten Abgleich mit anderen Datenbanken oder eine Suche zulässt. Auf diese Weise muss etwa ein Bearbeiter einer mitwirkenden Behörde, bei der Suche nach einer Information für ein Votum, eine Leitungsvorlage oder Ähnliches beziehungsweise bei der Suche nach Informationen zu einer fernmündlichen Nachfrage einer zuständigen Stelle eine Akte händisch am Monitor durchscrollen und selbst nach einer Information suchen. Durch diese händische Arbeit werden Ressourcen gebunden, die angesichts der derzeitigen Dauer der Sicherheitsüberprüfungsverfahren anderweitig besser eingesetzt werden könnten.

Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, einen automatischen Abgleich im Rahmen von Plausibilitätskontrollen der von betroffenen Personen eingereichten Sicherheitserklärungen vornehmen zu können. Dies vermeidet unwahre Angaben bei Personalstammdaten und dadurch in der Folge eine unnötige Mehrbelastung der Verfassungsschutzbehörden. Sicherheitsüberprüfungsverfahren werden so oft schneller abgeschlossen werden können.

Auch vor dem Hintergrund der Überlegungen zu Schnittstellen einer digitalen Sicherheitsakte zu einer digitalen Personalakte, um gewisse Meldepflichten der personalverwaltenden Stelle gemäß § 15a zu automatisieren, ist die Streichung von Satz 3 erforderlich. Eine solche Schnittstelle soll einerseits sicherstellen, dass die zuständige Stelle von der Änderung bestimmter Daten gesichert erfährt, und andererseits den händischen Aufwand an dieser Stelle reduzieren und die Medienbruchfreiheit im Sinne des § 6 EGoVG zu gewährleisten beitragen.

Mit der Ergänzung der Verweisung auf § 20 soll erreicht werden, dass in der analogen Fassung der Sicherheitsakte die gleichen Informationen enthalten sein dürfen wie in der digitalen Fassung. Die in § 20 geregelte Verarbeitung der Daten ermöglicht es auch, eine Abfrage zur Gewinnung (und nicht nur zur Bestätigung) von Erkenntnissen zu nutzen. Dies stellt einen neuen Anwendungsfall dar: Durch die nunmehr zulässige Abfrage auch außerhalb einer konkreten Sicherheitsüberprüfung können bekannt gewordene Sicherheitsrisiken (beispielsweise eine an die zuständige Stelle übermittelte Liste mit extremistischen Personen oder mit Unternehmen, die ausländischen Nachrichtendiensten zugeordnet werden können) auf etwaige Verbindungen zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überprüft werden. Mit Blick auf die verschärfte Sicherheitslage müssen telefonische Anfragen, insbesondere zu

Entscheidungen über sicherheitserhebliche Erkenntnisse, zeitnah und im Zweifel unmittelbar beantwortet werden können.

Dabei ermöglicht es der automatisierte Abgleich in elektronischen Sicherheitsakten, dass nur diejenigen Akten eingesehen werden müssen, die zu einem Treffer führen. Gegenüber einer händischen Suche, bei der jegliche Akten eingesehen werden müssen, ist dieses zukünftig vorgesehene Vorgehen datenschutzrechtlich deutlich weniger invasiv.

Zu Nummer 19 (§ 19)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Mit der Änderung werden Abkürzungen aufgelöst.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Regelung aus der SÜG-AVV zu § 19 Absatz 2, wonach im Falle des Todes einer betroffenen Person die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung unverzüglich zu vernichten sind, wird in das SÜG überführt, damit sie auch im nichtöffentlichen Bereich Geltung entfalten kann.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 20 (§ 20)

Die „eingeschränkte“ Speicherkompetenz der zuständigen Stelle nach § 20 Absatz 1 wird erweitert und an die Erfordernisse der Digitalisierung sowie die Begrifflichkeiten des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) angepasst.

Bislang dürfen zuständige Stelle und mitwirkende Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Gesetz im Wesentlichen lediglich die in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 4 Nummer 1 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen Person und der mitbetroffenen Person, die Aktenfundstelle sowie Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges in Dateisystemen außerhalb der Sicherheitsakte speichern, verändern und nutzen. Für die zuständige Stelle kommen nach bisheriger Rechtslage die beteiligte Behörde und die Beschäftigtenstelle hinzu, für die mitwirkende Behörde sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen. Die Speicherung und Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen im Zusammenhang mit Überprüfungen nach dem SÜG außerhalb der Dokumentation in der Sicherheitsakte ist danach bisher nicht von § 20 gedeckt. Insbesondere bietet § 20 aktuell keine Rechtsgrundlage für digitale Prozesse der Übermittlung personenbezogener Daten, z.B. der Sicherheitserklärung.

Ziel der Änderung ist es daher, die praktischen Notwendigkeiten bei der Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen sicherzustellen und gleichzeitig die gesetzlichen Voraussetzungen zur Modernisierung und Digitalisierung von Sicherheitsüberprüfungsverfahren zu schaffen, damit sämtliche Verarbeitungszwecke, die der Aufgabenerfüllung dienen, erfasst sind.

Der Begriff der „Verarbeitung“ personenbezogener Daten (Satz 1) umfasst im Sinne des § 46 BDSG „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.“

In Satz 2 wird klargestellt, dass die gespeicherten Daten, wie gemäß § 19 Absatz 1 die analoge Sicherheitsakte, gesondert aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen sind. Eine gesonderte Aufbewahrung kann auch darin bestehen, dass die Dateien besonders vor unbefugtem Zugriff geschützt sind, etwa durch einen De-Facto-Ausschluss des Zugriffs auch von Systemadministratoren.

Satz 3 entspricht der bisherigen Regelung in Absatz 2 Satz 2 und regelt die Befugnis zur Speicherung in Verbunddateien gemäß § 6 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, wie etwa das Nachrichtliche Informationssystem (NADIS). Diese Speicherbefugnis bezieht sich nur auf personenbezogene Daten der betroffenen und der mitbetroffenen Person, nicht auch auf personenbezogene Daten Dritter.

Die gegenwärtige Regelung in § 20 Absatz 2, dass nur die Angaben gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - 6 sowie Absatz 4 Nummer 1 im NADIS gespeichert werden dürfen, ist nicht ausreichend. Insbesondere im nichtöffentlichen Bereich ist zusätzlich die Speicherung des Arbeitgebers erforderlich, um die kurzfristige Identifizierung von Personen zu ermöglichen, die in Bereichen oder Unternehmen tätig sind, die verstärkt im Fokus ausländischer Nachrichtendienste stehen. Auch können auf diese Weise Bereiche erkannt werden, in denen es verstärkt zu Auffälligkeiten gekommen ist. Daraus resultierenden Gefährdungen kann durch Kontrollmaßnahmen oder personenbezogene Reiseauflagen begegnet werden. Angaben zum Arbeitgeber (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SÜG) können aufgrund einer entsprechenden Regelung in den Landes-Sicherheitsüberprüfungsgesetzen bereits in den Ländern Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern im NADIS gespeichert werden.

Ferner können künftig auch die Daten zu Telefon, E-Mail-Erreichbarkeiten, eigenen Internetseiten sowie zu genutzten Konten sozialer Netzwerke gespeichert werden. Denn diese Daten sind gerade bei Erkenntnissen gemäß § 3 Absatz 1 BVerfSchG ein wesentliches Mittel, um anfallende Informationen eindeutig einer Person zuzuordnen zu können. Die Speicherung dieser Daten stellt einen ähnlich gewichtigen Grundrechtseingriff dar, wie etwa die Speicherung von Adressdaten. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache der aktuell erhöhten Spionage- und Sabotagegefahr in Deutschland ist diese Ausweitung der Speicherbefugnis gerechtfertigt.

Die bisher im SÜG verwendeten Begriffe „Dateien“ und „automatisierte Dateien“ werden durch den Begriff „Dateisysteme“ ersetzt und damit an die Begrifflichkeit des Bundesdatenschutzgesetzes angeglichen (siehe auch die Begründung zu Nummer 17 Buchstabe b).

Mit Absatz 2 Satz 1 wird die Speicherbefugnis auf personenbezogene Daten Dritter erweitert. Dritte in diesem Sinne sind keine Referenz- und Auskunftspersonen im Sinne des § 12. Die Ergänzung ist notwendig, um im Verfahren benötigte Daten beteiligter Dritter, die etwa in der Sicherheitserklärung erwähnt werden, verarbeiten zu dürfen. Zudem fallen im Zuge der digitalen Massendatenverarbeitung bei der mitwirkenden Behörde und zuständigen Stelle vermehrt Daten unbeteiligter Dritter an, so z.B. weiterer Verfahrensbeteiligter in Straf- oder Gerichtsverfahren, welche ebenso verarbeitet werden dürfen. Anstelle einer Schwärzung oder Löschung stellt die Regelung in Satz 2 sicher, dass eine Abfrage personenbezogener Daten Dritter unzulässig ist. Es ist nur eine Abfrage der personenbezogenen Daten der betroffenen und der mitbetroffenen Person zulässig. Satz 3 legt fest, dass ein automatisierter Abgleich personenbezogener Daten unbeteiligter Dritter unzulässig ist. Aufgrund dieses besonderen Schutzstandards und unter Berücksichtigung der Regelungen in § 21, dürfen die zur Sicherheitsakte gelangten Informationen in ihrer originären Form gespeichert werden.

Die Neufassung des § 20 erfasst explizit auch Daten, welche zwischen zuständiger Stelle und mitwirkender Behörde ausgetauscht werden.

Zu Nummer 21 (§ 21)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung (SÜ) gespeicherte personenbezogene Daten sollen von der zuständigen Stelle oder von der mitwirkenden Behörde nicht nur für Zwecke der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung genutzt und übermittelt werden können, sondern auch für Zwecke der Verhinderung von Straftaten. Dies ist sinnvoll, etwa wenn die Gefahr der Begehung von Straftaten besteht.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Eine Übermittlung und Nutzung der im Rahmen der SÜ gespeicherten personenbezogenen Daten ist künftig nicht nur für Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, sondern auch für Zwecke des Parlamentarischen Kontrollgremiums möglich. Damit wird der Unterrichtungspflicht der Bundesregierung nach §§ 4 und 5 des Kontrollgremiumsgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. April 2021 (BGBl. I S. 771) geändert worden ist, Genüge getan. Dasselbe gilt für die Ausweitung für Zwecke der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in Wahrnehmung der Befugnisse aus § 3 Wehrbeauftragtengesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Um eine Nutzung und Übermittlung von im Rahmen der SÜ gewonnenen Erkenntnissen für Zwecke der disziplinarischen Verfolgung und für dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen auch dann zu ermöglichen, wenn sich Hinweise auf Verstöße gegen die Verpflichtung zur Verfassungstreue wie etwa extremistische Taten ergeben haben, wird der einschränkende zweite Halbsatz ergänzt, der die Nutzung und Übermittlung bislang auf Fälle beschränkte, in denen die Nutzung und Übermittlung für den mit der SÜ verfolgten Zweck erforderlich war. Danach waren eine Nutzung und Übermittlung der Daten unzulässig, wenn das „Herauslösen“ aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausreichend war. Ziel der Bundesregierung ist es, Verfassungsfeinde zu erkennen und aus dem öffentlichen Dienst fernzuhalten bzw. zu entfernen. Dazu ist es geboten, dass im Rahmen einer SÜ gewonnene, auf konkreten Tatsachen beruhende Erkenntnisse zu Verstößen gegen die dienstrechtliche Verpflichtung zur Verfassungstreue auch disziplinarisch und arbeitsrechtlich genutzt werden können. Dem dient die Ergänzung der Vorschrift, dass die Nutzung und Übermittlung auch für Fälle erlaubt ist, in denen dies zur Verfolgung von konkreten Verstößen gegen die Verpflichtung zur Verfassungstreue erforderlich ist. „Konkret“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es sich nicht lediglich um den vagen Verdacht eines Verstoßes handeln darf, sondern sich die Erkenntnis auf eine hinreichend konkrete Tatsachengrundlage stützen muss.

Die Regelung wird durch die Einfügung der Nummerierung– ohne Veränderung des Wortlautes – klarer und verständlicher gefasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die bisher im SÜG verwendeten Begriffe „Dateien“ und „automatisierte Dateien“ werden durch den Begriff „Dateisysteme“ ersetzt und damit an die Begrifflichkeit des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) angeglichen. § 46 Nummer 6 BDSG definiert „Dateisystem“ als „jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird“.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Die Änderung betrifft die Vereinheitlichung der Schreibweise des Wortes „nichtöffentliche“.

Zu Nummer 22 (§ 22)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit den Änderungen wird die Vorschrift an das „Amtliche Regelwerk der Deutschen Rechtschreibung“ angepasst.

Zu Buchstabe b (Absätze 2 und 4)

Die Änderung in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist eine Folgeänderung zu Nummer 20. Für die übrigen Änderungen in Buchstabe b sowie Buchstabe c gilt die Begründung zu Nummer 21 Buchstabe b.

Zu Nummer 23 (§ 23)

Mit den Änderungen wird die Vorschrift an das „Amtliche Regelwerk der Deutschen Rechtschreibung“ angepasst.

Zu Nummer 24 (§ 24)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd. Zudem wird die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) angepasste Ressortbezeichnung nachvollzogen.

Zu Nummer 25 (§ 25)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd. Zudem wird die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) angepasste Ressortbezeichnung nachvollzogen. Die Änderung von „und“ in „oder“ dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Mit der Änderung werden Abkürzungen aufgelöst.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 26 (§ 25a)

Die neue Vorschrift sieht eine ausdrückliche Pflicht zur Meldung sicherheitsempfindlicher Stellen für die Betreiber lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen vor. Damit wird dem vereinzelt auftretenden Phänomen begegnet, dass Unternehmen nach den Regelungen der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen betreiben, jedoch keine sicherheitsempfindlichen Stellen gemeldet haben. Dies führt zu Wettbewerbsvorteilen gegenüber solchen Unternehmen, die sich an die SÜFV halten wodurch ihnen Aufwand und Kosten in zum Teil erheblicher Höhe entstehen.

Zu Nummer 27 (§ 26)

Die Änderung betrifft die Vereinheitlichung der Schreibweise des Wortes „nichtöffentliche“.

Zu Nummer 28 (§ 27)

Mit den Änderungen wird die Vorschrift an das „Amtliche Regelwerk der Deutschen Rechtschreibung“ angepasst. Zudem wird die Schreibweise des Wortes „nichtöffentlichen“ vereinheitlicht.

Zu Nummer 29 (§ 27a)

Mit der neuen Vorschrift wird das Verbot des Einsatzes nichtüberprüften Personals im nichtöffentlichen Bereich erstmals ausdrücklich normiert. Das Verbot ergab sich für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz zwar bisher schon aus dem System des SÜG und aus § 1 Absatz 4 i.V.m. § 14 Absatz 5 Satz 2. Durch die neue Norm wird das Verbot jedoch spezifisch auf die nichtöffentliche Stelle bezogen und dient damit der notwendigen Klarstellung. Durch Absatz 2 der neuen Regelung wird deutlich, dass für die Betreiber lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen die konkrete Pflicht besteht, den Einsatz von nichtüberprüften bzw. abgelehnten Personen zu unterbinden, wenn sie von dem Einsatz Kenntnis erlangen. Die Regelung soll keine generelle Aufsichtspflicht normieren, sondern vielmehr die Fälle erfassen, in denen der Einsatz von nichtüberprüften bzw. abgelehnten Personen mit Wissen und Billigung der Unternehmensführung erfolgt.

Zu Nummer 30 (§ 28)

Die Änderung betrifft die Vereinheitlichung der Schreibweise des Wortes „nichtöffentliche“.

Zu Nummer 31 (§ 29)

Die Änderungen in § 29 Absatz 2 Satz 1 sind Folgeänderungen zu Nummer 13 und 15; zudem wird ein Redaktionsversehen behoben, da der Verweis auf § 2 Absatz 2 Satz 8 ins Leere läuft. Die Streichung von § 29 Absatz 2 Satz 2 ist Teil des Vorhabens, die Maßnahmen im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes an die allgemein geltenden Regelungen anzugleichen. Damit wird der verschärften Sicherheitslage Rechnung getragen, die mit einer erhöhten Gefahr von Sabotagemassnahmen einhergeht (vgl. auch die Begründung zu Nummer 3). Danach ist die nichtöffentliche Stelle künftig auch zur Übermittlung von Anhaltspunkten für Überscheidung, Mitteilungen über Insolvenzverfahren und zur Restschuldbefreiung, sowie Informationen über Nebentätigkeiten der betroffenen Person verpflichtet. Hinzu kommt eine mit dem neuen § 15b korrespondierende Übermittlungspflicht hinsichtlich von Kontakten zu ausländischen Nachrichtendiensten.

Zu Nummer 32 (§ 30)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass der Datenschutzbeauftragte kein Einsichtsrecht in die Sicherheitsakten hat. Dies ergibt sich bisher schon aus Ziffer 6.4 der Vorbemerkungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des BMI zur Ausführung des SÜG: Die gesetzliche Regelung dient dazu, um für alle beteiligten Stellen Rechtsklarheit zu schaffen. Zudem wird die Schreibweise des Wortes „nichtöffentlichen“ vereinheitlicht.

Die Begründung zu Nummer 21 Buchstabe b gilt auch für die Änderung der Überschrift und des Textes von § 31.

Mit der Änderung des Textes wird ein Gleichlauf der Regelungen für die Datenverarbeitung in Dateisystemen im öffentlichen und im nichtöffentlichen Bereich erreicht. Ein automatisierter Abgleich der personenbezogenen Daten ist im nichtöffentlichen Bereich nur hinsichtlich der betroffenen Person zulässig. ...

Zu Nummer 33

Mit der Änderung wird die Überschrift zum sechsten Abschnitt an das „Amtliche Regelwerk der Deutschen Rechtschreibung“ angepasst.

Zu Nummer 34 (§ 32)

Bestimmte Tätigkeiten, für die eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (SÜ) aus Gründen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes (vpS) gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 erforderlich ist, stehen im gleichen Maße im Fokus bestimmter Nachrichtendienste wie Tätigkeiten, für die eine SÜ im Geheimschutz erforderlich ist. Daher gibt es die Möglichkeit von Reiseregeln künftig auch im Bereich des vpS (vgl. auch die Begründung zu Nummer 3). Es ist in der Verantwortung der zuständigen Obersten Bundesbehörde, insoweit zu differenzieren und abzuwägen, wann im jeweiligen Einzelfall eine Reise untersagt werden muss.

Die Vorschrift wird zudem an das „Amtliche Regelwerk der Deutschen Rechtschreibung“ angepasst und wird die Schreibweise des Wortes „nichtöffentlichen“ vereinheitlicht.

Zu Nummer 35 (§ 33)

Welche Maßnahmen bei den unterschiedlichen Arten der Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen sind, regelt § 12. Bislang nicht geregelt ist hingegen, welche Maßnahmen erfolgen sollen, wenn eine Überprüfung auf Antrag einer ausländischen Stelle nach § 33 durchgeführt wird. Mit der Ergänzung wird geregelt, dass hier die je nach Ersuchen erforderlichen Maßnahmen einer einfachen oder erweiterten Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden dürfen.

Darüber hinaus fehlten bisher Bestimmungen zur Vernichtung und Löschung der zur Bearbeitung der Ersuchen verarbeiteten Daten einschließlich der fristauslösenden Ereignisse. Der neue Absatz 4 legt insoweit eine maximale Speicherdauer von einem Jahr fest. Diese Frist läuft ab Beantwortung des Ersuchens.

Mit den übrigen Änderungen werden Abkürzungen aufgelöst und die Vorschrift an das „Amtliche Regelwerk der Deutschen Rechtschreibung“ angepasst.

Zu Nummer 36 (§ 35)

Mit den Änderungen wird die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) jeweils angepasste Ressortbezeichnung nachvollzogen. Zudem wird die Vorschrift an das „Amtliche Regelwerk der Deutschen Rechtschreibung“ angepasst.

Zu Nummer 37 (§ 36a)

In § 36a Absatz 2 ist die Zuständigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI) für datenschutzrechtliche Kontrollen sowohl bei öffentlichen als auch nichtöffentlichen Stellen geregelt, soweit sie Aufgaben dieses Gesetzes erfüllen. Jedoch fehlt im nichtöffentlichen Bereich eine klare Regelung dahingehend, wem gegenüber der BfDI seine Kontrollergebnisse – insbesondere Beanstandungen – zu adressieren hat. Auch im Interesse betroffener Personen sollte die jeweils zuständige Stelle nach § 25 Absatz 1 und 2 der Adressat von Beanstandungen bei nichtöffentlichen Stellen sein und damit die Möglichkeit einer datenschutzfreundlichen Einflussnahme als zuständige Stelle nach § 25 Absatz 1 und 2 wahrnehmen.

Zu Nummer 38 (§ 37)

Die Begründung zu Nummer 21 Buchstabe b gilt auch für die Änderung in Buchstabe a. Mit der Änderung in Buchstabe b werden Abkürzungen aufgelöst.

Zu Nummer 39 (§ 38)

Die bisherige Formulierung des § 38 betrifft eine Übergangsregelung, wonach bei Sicherheitsüberprüfungsverfahren von bestimmten betroffenen Personen bis zum 21. Juni 2022 die Wiederholungsüberprüfung an die Stelle der nächsten regulären Aktualisierung tritt. Diese Regelung läuft seit dem 22. Juni 2022 leer und wird daher gestrichen.

An die Stelle der bisherigen Vorschrift tritt ein Ordnungswidrigkeitstatbestand, der helfen soll, essentielle sabotageschutzrechtliche Pflichten durchzusetzen. In den personellen Anwendungsbereich fallen Betreiber lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen. Über die Zurechnungsvorschrift in § 9 Absatz 1 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten erfolgt die Zurechnung auf die handelnden Organe. Ziel ist es, dass die handelnden bzw. unterlassenden natürlichen Personen der Organe direkt bebußt werden können. Die Bußgeldnorm nimmt Bezug auf die normierten Pflichten und unterlegt diese mit einem Bußgeld.

Dies ist erforderlich. Denn im Gegensatz zum Geheimschutz im nichtöffentlichen Bereich existiert im vorbeugenden personellen Sabotageschutz im nichtöffentlichen Bereich kein wirtschaftlicher Anreiz, die sabotageschutzrechtlichen Regeln zu befolgen.

Dies gilt zunächst für die Nicht-Meldung von sicherheitsempfindlichen Stellen (neue Vorschrift des § 25a). Zudem wird das wissentliche Dulden des Einsatzes von nichtüberprüften bzw. abgelehnten Personen an sicherheitsempfindlichen Stellen durch die handelnden Organe sanktioniert (neue Vorschrift des § 27a). Beide Pflichten sind elementare Grundlagen der Durchsetzung staatlicher Sicherheitsinteressen im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes im nichtöffentlichen Bereich.

Da es häufig vorkommt, dass die Sabotageschutzbeauftragten unter dem Druck stehen, die sicherheitsempfindliche Stelle in jedem Fall mit Personal zu besetzen, sollen diese nicht mit einem Bußgeld konfrontiert werden. Vielmehr sind Adressaten der neuen Regelung im Interesse der Sicherheit ausdrücklich die handelnden Organe des Unternehmens. Sie tragen letztlich die Verantwortung für eine regelkonforme Anwendung der Bestimmungen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes unter Zurückstellung rein wirtschaftlicher Interessen, welche im Einzelfall nahelegen könnten, nichtüberprüftes Personal einzusetzen.

Zu Artikel 2 (Änderung Artikel 10-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die neu eingeführte Verpflichtung zur Bereithaltung von geeignetem Personal, das bereit ist, sich einer einfachen Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, gewährleistet die effektive Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz (G 10). Sie ergänzt insoweit die bestehenden Mitwirkungspflichten aus § 2 Absatz 1 und Absatz 1a. Denn gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 in seiner bisherigen Fassung – unverändert übernommen in § 2 Absatz 2 Satz 3 neue Fassung – dürfen nur sicherheitsüberprüfte Personen mit der Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen betraut werden. Wenn nicht sichergestellt ist, dass im Betrieb geeignetes Personal vorhanden ist, das dazu bereit ist, sich einer einfachen Sicherheitsüberprüfung nach Maßgabe des Satzes 1 Nummer 2 zu unterziehen, besteht die Gefahr, dass Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten ihre Mitwirkungspflichten dadurch umgehen können, dass sie darauf verweisen, ihr vorhandenes Personal verweigere sich der vorgesehenen Sicherheitsüberprüfung. Der mit der Verpflichtung verbundene Eingriff in die unternehmerische und betriebliche Freiheit der Anbieter, die grundsätzlich auch die freie Gewinnung und Auswahl des eigenen Personals umfasst, ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Denn die Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen nach dem G 10 dient dem Schutz überragend wichtiger Belange des Allgemeinwohls, insbesondere auch der Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Die Überschrift zu § 18 wird rechtsterminologisch angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Die Änderungen in § 19 Absatz 1 tragen der Änderung von § 2 Absatz 2 Rechnung und stellt auch eine Verletzung der neu eingeführten Verpflichtung zur Bereithaltung von geeignetem Personal, das bereit ist, sich einer einfachen Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, unter Bußgeldandrohung. Die erstmalige Anhebung des seit 1989 unverändert geltenden Höchstmaßes einer verwirkten Geldbuße dient der effektiveren Einwirkung auf die Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten und der besseren Verteidigung der durch das G 10 geschützten Rechtsgüter. Sie berücksichtigt neben der allgemeinen Teuerungsrate vor allem den Umstand, dass die berechtigten Stellen bei der Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen auf die ordnungsgemäße Mitwirkung der Anbieter angewiesen sind. Statt mit dem Wort „Bußgeldbehörde“ wird die sachlich zuständige Behörde – dem üblichen Sprachgebrauch entsprechend – künftig als „Verwaltungsbehörde“ bezeichnet.

Außerdem werden Abkürzungen aufgelöst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Soldatengesetzes)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sowie Buchstabe d (Internetrecherche) und zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe hhh (Adressen eigener Internetseiten, Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken) sowie Doppelbuchstabe bb (Lichtbilder).

Zu Artikel 4 (Änderung der Strafprozessordnung)

Während in mehreren bundesrechtlichen Vorschriften, beispielsweise in § 13 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und in § 474 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) neben dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes auch die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften adressiert werden, verweist § 492 Absatz 3 StPO nur auf das SÜG. Aufgrund der Erforderlichkeit, für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen nach landesrechtlichen Vorschriften Auskünfte aus dem Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister zu erhalten, und der Gleichwertigkeit der landesrechtlichen Sicherheitsüberprüfungsgesetze mit dem bundesrechtlichen Niveau wird mit der Änderung sichergestellt, dass auch dem SÜG entsprechende landesrechtliche Regelungen von § 492 Absatz 3 StPO unberührt bleiben und somit Auskünfte aus dem Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister auf Grundlage der landesrechtlichen Regelungen eingeholt werden können.

Zu Artikel 5 (Änderung der Gewerbeordnung)

In § 150a Nummer 6 der Gewerbeordnung wird den Nachrichtendiensten der Länder die Befugnis zugewiesen, aus dem Register Auskünfte zur Erfüllung der diesen übertragenen Sicherheitsaufgaben “nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz“ zu erhalten; die Länder wenden aber nicht das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes, sondern die landesrechtlichen Vorschriften an. Daher ist auch hier eine Klarstellung erforderlich.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur in Artikel 4 vorgesehenen Änderung der StPO.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee₁ – neu – (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 SÜG), Nummer 15 (§15b Satz 1 SÜG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee ist folgender Dreifachbuchstabe einzufügen:
,eee₁) In Nummer 14 werden die Wörter „die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können,“ gestrichen.‘
- b) In Nummer 15 § 15b Satz 1 sind die Wörter „die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können,“ zu streichen.

Begründung:

Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten können stets Ausgangspunkt für Anbahnungs- oder Werbungsversuche sein. Die Formulierung entbindet die Betroffenen im Unterschied zur bestehenden Regelung von der Bewertung, ob ein Kontakt zu einem ausländischen Nachrichtendienst auf einen Anbahnungs- oder Werbungsversuch hindeuten kann und dient damit auch der Klarheit beim Ausfüllen der Sicherheitserklärung.

Die vor dem Hintergrund der verschärften Sicherheitslage festzustellenden verstärkten Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste in Deutschland erfordern im Hinblick auf die in sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten einzusetzenden Personen die möglichst umfassende und frühzeitige Kenntnis über Umstände, die auf Anbahnungs- oder Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste hindeuten können.

2. Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa₀ – neu – (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SÜG)

Dem Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa ist folgender Dreifachbuchstabe voranzustellen:

- ,aaa₀) In Nummer 3 werden nach dem Wort „gesetzlich“ die Wörter „oder untergesetzlich“ eingefügt. ‘

Begründung:

Nicht alle in den Ländern durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren sind gesetzlich geregelt. Dies gilt beispielsweise für die Überprüfung von Übersetzerinnen und Übersetzern, die für Sicherheitsbehörden tätig werden sollen.

Auch in diesen Verfahren muss die Übermittlung und Nutzung der in Sicherheitsüberprüfungsverfahren nach diesem Gesetz gewonnenen sicherheitserheblichen Erkenntnisse zulässig sein.

3. Zu Artikel 4 Nummer 2 – neu – (§ 492 Absatz 4 Satz 1 StPO)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 4

Änderung der Strafprozessordnung

§ 492 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern << weiter wie Gesetzentwurf >>
2. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 5“ ersetzt.“

Begründung:

Mit der Änderung wird ein bestehendes Defizit bei Auskünften aus dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister (ZStV) behoben und damit ein Beitrag zu einer noch effektiveren Aufgabenwahrnehmung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern geleistet.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder erhalten zu ihrer Aufgabenerfüllung nach den Regelungen des § 492 Absatz 4 StPO in Verbindung mit § 18 Absatz 3 BVerfSchG Auskunft aus dem ZStV. Auch der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst erhalten solche Auskünfte.

Die Auskünfte umfassen (Nummerierung wie in § 492 Absatz 2 Satz 1 StPO):

1. die Personendaten des Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
2. die zuständige Stelle und das Aktenzeichen,
3. die nähere Bezeichnung der Straftaten, insbesondere die Tatzeiten, die Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden und
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

Auskünfte nach § 492 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 StPO dürfen die vorgenannten Stellen bislang nicht unmittelbar aus dem ZStV erheben. Solche Auskünfte bedürfen jeweils einer schriftlichen Anfrage bei der jeweiligen verfahrensführenden Staatsanwaltschaft. Die Auskünfte nach § 492 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 StPO betreffen „die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht nebst Angabe der gesetzlichen Vorschriften“.

Die Differenzierung zwischen unmittelbarer Auskunft aus dem ZStV zu § 492 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 StPO und der schriftlichen Anfrage bei der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft gemäß Nummer 5 ist nicht nachvollziehbar. Die Informationen nach Nummer 5 weisen keinen über die in den Nummern 3 und 4 hinausgehenden belastenden Gehalt auf, sondern geben lediglich die verfahrensmäßige Umsetzung der Informationen nach den Nummern 3 und 4 wieder.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie der weiteren berechtigten Behörden, ist zur Gewährleistung einer hohen Qualität der zur Aufgabenerfüllung herangezogenen Daten die Auskunft nach Nummer 5 ein wesentliches Element bei der Bewertung von Personen und Sachverhalten. Dies gilt umso mehr, als die nach Nummer 5 im ZStV vorgehaltenen Daten sowohl be- als auch entlastenden Inhalts sein können.

Die zur Erhebung der Informationen zur Nummer 5 durchzuführenden schriftlichen Anfragen bedeuten zum einen für die Bedarfsträger und zum anderen für die verfahrensführenden Staatsanwaltschaften höheren Verwaltungsaufwand während das Bundesamt für Justiz als ZStV-Registerbehörde die Anfrage nach den Nummer 1 bis 4 bereits beantwortet hat und die Informationen zur Nummer 5 im selben Arbeitsgang ohne nennenswerten Mehraufwand hätte übermitteln können.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates vom 22. November 2024 wie folgt:

Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee₁ – neu – (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 SÜG), Nummer 15 (§15b Satz 1 SÜG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa₀ – neu – (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SÜG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Artikel 4 Nummer 2 – neu – (§ 492 Absatz 4 Satz 1 StPO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

§ 492 Absatz 4 der Strafprozessordnung (StPO) betrifft keine Auskünfte an die Nachrichtendienste als mitwirkende Behörden im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Die Regelung betrifft dagegen Auskünfte an die Nachrichtendienste nach Maßgabe der Übermittlungsvorschriften der Nachrichtendienstgesetze, also insbesondere § 18 Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Auskünfte aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister an die mitwirkende Behörde richten sich vielmehr nach § 492 Absatz 3 Satz 4 StPO. Die Auskunft nach § 492 Absatz 3 Satz 4 StPO umfasst alle in § 492 Absatz 2 Satz 1 StPO genannten Daten. Insofern ist der geschilderte Bedarf bereits erfüllt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt